

Sitzungsbericht

Nr. 173

Ausgegeben in Bonn am 12. März 1957

1957

173. Sitzung

des Bundesrates

in Berlin-Schöneberg, Rathaus; am 8. März 1957 um 10.00 Uhr

Vorsitz: Bundesratspräsident Dr. Sieveking

Schriftführer: Dr. Nowack, Minister für Finanzen
und Wiederaufbau

Anwesend:

Baden-Württemberg:

Dr. Veit, stellv. Ministerpräsident und Wirtschaftsminister

Dr. Farny, Minister für Bundesangelegenheiten

(B)

Bayern:

Stain, Staatsminister für Arbeit und soziale Fürsorge

Dr. Haas, Staatssekretär

Simmel, Staatssekretär

Berlin:

Prof. Dr. Suhr, Regierender Bürgermeister

Amrehn, Bürgermeister

Dr. Haas, Senator für Finanzen

Dr. Klein, Senator für Bundesangelegenheiten

Dr. Kielinger, Senator für Justiz

Prof. Dr. Tiburtius, Senator für Volksbildung

Bremen:

van Heukelum, Senator für Arbeit

Hamburg:

Dr. Sieveking, Präsident des Senats und Erster Bürgermeister

Büll, Senator

Hessen:

Dr. Zinn, Ministerpräsident

Niedersachsen:

Schellhaus, Minister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegssachgeschädigte

Dr. Mälzig, Minister für Aufbau

Nordrhein-Westfalen:

Steinhoff, Ministerpräsident

Weyer, Minister der Finanzen und Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Biernat, Innenminister

Dr. Kohlhasse, Minister für Wirtschaft und Verkehr

Siemsen, Minister für Bundesangelegenheiten

(D)

Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident und Minister für Wirtschaft und Verkehr

Dr. Zimmer, Minister des Innern und Sozialminister

Dr. Nowack, Minister für Finanzen und Wiederaufbau

Becher, Minister der Justiz

Saarland:

Dr. Ney, Ministerpräsident

Conrad, Minister für Arbeit und Wohlfahrt

Schleswig-Holstein:

Sieh, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Von der Bundesregierung:

Dr. von Merkatz, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und Bundesminister der Justiz

Storch, Bundesminister für Arbeit

Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen

Dr. Vockel, Bevollmächtigter der Bundesrepublik in Berlin

(A)	Tagesordnung		
	Gedenkworte für den verstorbenen Staatsminister a. D. Dr. Werner Hilpert	544 C	
	Zur Tagesordnung	544 D	
	Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 64/57)	545 A	
	Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter	545 A	
	Dr. Altmeier (Rheinland-Pfalz)	546 A	
	Dr. Farny (Baden-Württemberg)	546 C	
	Beschlußfassung: Anrufung des Vermittlungsausschusses	547 A	
	Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungsgesetz — UVG —) (BR-Drucks. Nr. 55/57)	547 B	
	van Heukelum (Bremen), Berichterstatter	547 B	
	Dr. Ney (Saarland)	549 A	
	Beschlußfassung: Annahme von Änderungen; im übrigen keine Einwendungen gem. Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz mit der Bundesregierung für zustimmungsbedürftig	550 A	
(B)	Wehrdisziplinarordnung (WDO) (BR-Drucks. Nr. 61/57)	550 B	
	Dr. von Merkatz, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und Bundesminister der Justiz	550 B	
	Beschlußfassung: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	550 C	
	Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Preussischer Kulturbesitz“ und zur Übertragung von Vermögenswerten des ehemaligen Landes Preußen auf die Stiftung (BR-Drucks. Nr. 62/57)	550 C	
	Weyer (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter	550 C	
	Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen	553 A	
	Beschlußfassung: Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf. Die Zustimmung wird gemäß Art. 84 Abs. 1, 105 Abs. 3 und 135 Abs. 5 GG nicht erteilt. Annahme einer EntschlieÙung	556 A	
	Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BR-Drucks. Nr. 69/57)	556 A	(C)
	van Heukelum (Bremen), Berichterstatter	556 A	
	Beschlußfassung: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	556 C	
	Gesetz über Sicherheitskinofilme (Sicherheitsfilmgesetz) (BR-Drucks. Nr. 70/57)	556 C	
	van Heukelum (Bremen), Berichterstatter	556 C	
	Storch, Bundesminister für Arbeit	557 B	
	Beschlußfassung: Anrufung des Vermittlungsausschusses	557 D	
	Gesetz zum Abkommen vom 21. Mai 1954 über die Arbeitsbedingungen der Rheinschiffer (BR-Drucks. Nr. 76/57)	558 A	
	Beschlußfassung: Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	558 A	
	Benennung des Senators für Arbeit und Sozialwesen Eduard Bernoth, Berlin, als ordentliches Mitglied des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung anstelle des ausgeschiedenen Senators Kreil (BR-Drucks. Nr. 57/57)	558 A	(D)
	Beschlußfassung: Herr Senator für Arbeit und Sozialwesen Bernoth (Berlin) wird vorgeschlagen	558 A	
	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (BR-Drucks. Nr. 71/57)	558 B	
	Beschlußfassung: Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	558 B	
	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Allgemeinen Abkommen vom 2. September 1949 über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates (BR-Drucks. Nr. 72/57)	558 B	
	Beschlußfassung: Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	558 B	

- (A) **Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftskasse** (BR-Drucks. Nr. 67/57) 558 C
- Beschlußfassung: Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf. Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 558 C
- Gesetz über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Abkommen vom 22. November 1950 über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters** (BR-Drucks. Nr. 73/57) 558 C
- Hartmann, Staatssekretär
im Bundesministerium der Finanzen 558 C
- Dr. Ney (Saarland) 558 D
- Beschlußfassung: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 558 D
- Gesetz über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada vom 4. Juni 1956 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen** (BR-Drucks. Nr. 75/57) 558 D
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 558 D
- (B) **Viertes Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes** (BR-Drucks. Nr. 74/57) 559 A
- Beschlußfassung: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 559 A
- Gesetz über die Verlängerung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes und des Gewerbesteuer-gesetzes** (BR-Drucks. Nr. 80/57) 559 A
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 559 A
- Gesetz über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1956 (Drittes Nachtragshaushaltsgesetz 1956)** (BR-Drucks. Nr. 81/57) 559 A
- Beschlußfassung: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 559 A
- Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1957 (Haushaltsgesetz 1957) — Einzelplan 14 — Geschäftsbereich des Bundesministers für Verteidigung** (BR-Drucks. Nr. 420/56) 559 B
- Weyer (Nordrhein-Westfalen),
Berichterstatter 559 B
- Beschlußfassung: Annahme einer Entschlie-ßung; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 559 D
- Verwaltungsanordnung über die besondere Anerkennung steuerbegünstigter Zwecke** (BR-Drucks. Nr. 53/57) 559 D
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG mit einer Änderung 559 D
- Zweites Gesetz zur Änderung des Flüchtlings-Notleistungsgesetzes** (BR-Drucks. Nr. 60/57) 560 A
- Dr. Nowack (Rheinland-Pfalz),
Berichterstatter 560 A
- Hartmann, Staatssekretär
im Bundesministerium der Finanzen 560 B
- Stain (Bayern) 561 A
- Beschlußfassung: Anrufung des Vermittlungsausschusses 561 B
- Gesetz über das Abkommen vom 5. März 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland, Kanada, Australien, Neuseeland, der Südafrikanischen Union, Indien und Pakistan sowie der Französischen Republik über Militärfriedhöfe, Kriegsgräber und Gedenkstätten des Britischen Commonwealth und über das Abkommen vom 5. März 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland, Kanada, Australien, Neuseeland, der Südafrikanischen Union, Indien und Pakistan über Kriegsgräber, Militärfriedhöfe und Gedenkstätten des Britischen Commonwealth im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland** (BR-Drucks. Nr. 83/57) 561 C
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 561 C
- Gesetz über die Aufhebung von Zuzugsbeschränkungen im Land Baden-Württemberg** (BR-Drucks. Nr. 68/57) 561 C
- Beschlußfassung: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 561 C
- Verordnung über die Verlängerung der Zuckungsfrist bei Wein des Jahrgangs 1956** (BR-Drucks. Nr. 58/57) 561 D
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 561 D
- Gesetz über das Abkommen vom 3. Juni 1955 zu dem am 6. Mai 1882 im Haag unterzeichneten Internationalen Vertrag betreffend die** (D)

- (A) **polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee** (BR-Drucks. Nr. 66/57) 561 D
 Beschlußfassung: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 561 D
Gesetz zu dem Abkommen vom 14. April 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über den Luftverkehr (BR-Drucks. Nr. 84/57) 561 D
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 562 A
Gesetz zu dem Abkommen vom 2. Mai 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr (BR-Drucks. Nr. 85/57) 562 A
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 562 A
Gesetz zu dem Abkommen vom 12. Juni 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Irland über den Luftverkehr (BR-Drucks. Nr. 86/57) 562 A
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 562 A
Voranschlag der Deutschen Bundespost für das Rechnungsjahr 1957 (BR-Drucks. Nr. 50/57) 562 A
 (B) **Beschlußfassung: Der Bundesrat nimmt von dem Voranschlag der Deutschen Bundespost für das Rechnungsjahr 1957 Kenntnis** 562 A
Gesetz über die Ergänzung von Vorschriften des Umstellungsrechts (Zweites Umstellungs-ergänzungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 87/57) . . 562 B
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 562 B
Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks. — V — Nr. 3/57) 562 B
 Beschlußfassung: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen . 562 B
Gesetz zu dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Regelung von Fragen, welche die Aufsichtsräte der in der Bundesrepublik Deutschland zum Betrieb von Grenzkraftwerken am Rhein errichteten Aktiengesellschaften betreffen (BR-Drucks. Nr. 92/57) 562 C
 Beschlußfassung: Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 562 C

- (C) **Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen, betreffend 100 Millionen DM Remontagekreditkontingent aus dem außerordentlichen Haushalt des Bundes** (BR-Drucks. Nr. 101/57) . . 562 C
 Dr. Kohlhasse (Nordrhein-Westfalen) . . 562 C
 Beschlußfassung: Annahme des Antrages 563 D

Die Sitzung wird um 10.05 Uhr durch den Präsidenten, Präsident des Senats und Erster Bürgermeister Dr. Sieveking eröffnet.

Präsident Dr. SIEVEKING: Meine Herren! Ich eröffne die 173. Sitzung des Bundesrates.

Vor Eintritt in die Tagesordnung habe ich eine schmerzliche Pflicht zu erfüllen.

(Die Anwesenden erheben sich.)

Am 24. Februar 1957 ist das Mitglied des Vorstandes der Deutschen Bundesbahn und Präsident der Deutschen Bundesbahn, Herr Staatsminister a. D. Dr. Werner Hilpert verstorben. Herr Dr. Hilpert hat als Finanzminister des Landes Hessen vom September 1949 bis zum Januar 1951 dem Bundesrat angehört und zur gleichen Zeit den Vorsitz im Finanzausschuß geführt. Aus dieser Zeit ist uns allen der Verstorbene als eine durch großes Fachwissen und hohes politisches Verantwortungsgefühl ausgezeichnete Persönlichkeit bekannt. Seine menschliche Liebenswürdigkeit haben wir alle geschätzt. Ich wußte mich mit Ihnen einig, als ich der Witwe im Namen des Bundesrates telegraphisch die aufrichtigste Anteilnahme ausgesprochen habe. Unser Beileid habe ich außerdem der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn zum Ausdruck gebracht. — Meine Herren, Sie haben sich zu Ehren des Toten von Ihren Sitzen erhoben. Ich danke Ihnen.

Wir treten in die Tagesordnung ein.

Der Bericht über die 172. Sitzung des Bundesrates liegt Ihnen gedruckt vor. Einwendungen werden nicht erhoben. Ich darf feststellen, daß der Bericht genehmigt ist.

Zur Tagesordnung darf ich folgendes bekanntgeben:

Punkt 18:

Zweite Verordnung zur Durchführung des Länderfinanzausgleichsgesetzes

wird im allseitigen Einverständnis von der Tagesordnung abgesetzt.

Neu aufgenommen werden Punkt 31:

Gesetz zu dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Regelung von Fragen, welche die Aufsichtsräte der in der Bundesrepublik Deutschland zum Betrieb von Grenzkraftwerken am Rhein errichteten Aktiengesellschaften betreffen,

(A) und Punkt 32:

Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen, betreffend 100 Millionen DM Remontagekreditkontingent aus dem außerordentlichen Haushalt des Bundes.

Ich rufe auf Punkt 1 der Tagesordnung:

Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 64/57)

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die der Bereinigung auf dem Gebiet des Personenstandsrechts dienende zweite Novelle zum Personenstandsgesetz ist vom Deutschen Bundestag am 21. Februar 1957 verabschiedet worden und liegt nunmehr dem Bundesrat im zweiten Durchgang vor.

Am 19. März 1954 hatte der Bundesrat im ersten Durchgang innerhalb der ihm vorgeschriebenen drei Wochen Beschluß gefaßt. Der Bundestag hat also — ich darf das ohne irgendwelche Tendenzen feststellen — 150 Wochen Zeit aufgewandt, um seinerseits Beschluß zu fassen.

Die vom Bundesrat in seiner Stellungnahme seinerzeit vorgeschlagenen Änderungen sind im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zum größten Teil berücksichtigt worden. Der Deutsche Bundestag hat die Regierungsvorlage darüber hinaus noch an weiteren Stellen geändert und ergänzt.

(B) Die Stellungnahme des Bundesrates ist von dem federführenden Ausschuß für Innere Angelegenheiten und dem Rechtsausschuß vorbereitet worden. Die Ausschüsse haben es für angezeigt erachtet, wegen einiger vom Deutschen Bundestag nicht übernommener Änderungswünsche des Bundesrates und mit Rücksicht auf einzelne vom Bundestag vorgenommene Änderungen der Regierungsvorlage der Vollversammlung die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu empfehlen. Die Änderungsvorschläge der Ausschüsse liegen Ihnen in der BR-Drucks. Nr. 64/1/57 vor.

Erlauben Sie mir, auf diese Vorschläge wenigstens teilweise im einzelnen kurz einzugehen.

In den Empfehlungen unter Ziff. 1 und 5 werden die bereits beim ersten Durchgang vom Bundesrat geltend gemachten verfassungsrechtlichen Bedenken wiederholt. Die Empfehlung unter Ziff. 4 betrifft einen vom Bundesrat ebenfalls bereits geäußerten Änderungswunsch, dem ein sachliches Bedürfnis zugrunde liegt. Ich darf mich deshalb in beiden Fällen darauf beschränken, auf die beigegebenen eingehenden Begründungen zu verweisen.

Von sachlicher Bedeutung ist auch die in Ziff. 2 enthaltene Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten, derzufolge Behörden, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit Auskünfte aus den Personenstandsbüchern verlangen, von einer sachwidrigen Einengung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben befreit werden sollen. Nach der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung des § 61 wird die Erteilung einer Auskunft aus den Personenstandsbüchern auch an Behörden von der Glaubhaft-

(C) machung eines rechtlichen Interesses abhängig gemacht. Das widerspricht dem Verwendungszweck dieser Bücher, die in erster Linie im Interesse der Allgemeinheit geführt werden. Behörden kann deshalb die Auskunft von den Standesbeamten nicht verweigert werden. Um einem Mißbrauch, vor allem einem hinter dem Siegel der Behörde versteckten privaten Interesse entgegenzuwirken, genügt die Bestimmung, daß Behörden anzugeben haben, zu welchem Zweck sie die von ihnen gewünschten Auskünfte aus den Personenstandsbüchern benötigen.

Nachdem vom Deutschen Bundestag die Vornahme einer kirchlichen Trauung oder der religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung vor der zivilen Eheschließung unter bestimmten Voraussetzungen als Ordnungswidrigkeit und ihre Nichtanzeige dem Standesbeamten gegenüber ebenfalls als Ordnungswidrigkeit festgelegt worden sind, glaubt der Rechtsausschuß, Ihnen aus Klarstellungsgründen die Einfügung einer Bestimmung empfehlen zu sollen, welche zum Ausdruck bringt, daß diese Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden können.

Beide Ausschüsse, also Ausschuß für Innere Angelegenheiten und Rechtsausschuß, haben sich schließlich für eine Verlängerung der vorgesehenen Übergangsfrist von der Verkündung bis zum Inkrafttreten des Gesetzes ausgesprochen und — mit gewissen Abweichungen voneinander — empfohlen, diejenigen Bestimmungen, welche die Ermächtigung zum Erlaß von Durchführungsvorschriften enthalten, den Bedürfnissen der Praxis (D) entsprechend vor den übrigen Bestimmungen des Gesetzes in Kraft treten zu lassen.

Es hatte sich in den letzten Jahren — ich darf mir diese allgemeine Bemerkung erlauben — im Bundesrat die Übung gebildet, den Vermittlungsausschuß nur in zwingenden Fällen anzurufen. Dieses Verfahren ist nach meiner Meinung geeignet, wenn es zu einer feststehenden Gewohnheit werden sollte, gegenüber dem Bundestag und seinen Ausschüssen zu einer Schwächung der Stellung des Bundesrates zu führen. Das fällt um so mehr ins Gewicht, wenn der Bundesrat, wie er es im vorliegenden Falle feststellen kann, sich selbst peinlich an seine drei- bzw. zweiwöchigen Fristen hält, während der Bundestag, wie dieses Beispiel und andere zeigen, von der Möglichkeit, die ihm verfassungsmäßig gegeben ist, in sehr großzügigem Umfang Gebrauch macht und außerordentlich lange Zeit auf die Beratung der Gesetzesvorlagen verwendet. Ich wollte nicht unterlassen haben, weil die Erfahrungen des Ausschusses für Innere Angelegenheiten bei mehreren Gesetzen in dieser Richtung liegen, auf dieses allgemeine Bedenken hinzuweisen.

Präsident **Dr. SIEVEKING**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der BR-Drucks. Nr. 64/1/57 vor. Außerdem liegen zwei Anträge vor, ein Antrag des Landes

- (A) Rheinland-Pfalz auf BR-Drucks. Nr. 64/2/57 und ein Antrag des Landes Baden-Württemberg auf BR-Drucks. Nr. 64/3/57.

Dr. **ALTMEIER** (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Herren! Rheinland-Pfalz hat in der Ihnen vorliegenden BR-Drucks. Nr. 64/2/57 beantragt, den Vermittlungsausschuß anzurufen mit dem Ziel, die §§ 67 und 67 a ersatzlos zu streichen.

Bei der Stellung dieses Antrages lassen wir uns von denselben Gesichtspunkten leiten, die uns seinerzeit beim ersten Durchgang des Personenstandsgesetzes in der Sitzung des Bundesrates vom 19. März 1954 veranlaßt hatten, einen gleichen Antrag einzubringen und mit den Ländern Bayern, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein gegen die damaligen Vorschläge des Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des Rechtsausschusses zu stimmen.

Heute wie damals stelle ich ausdrücklich fest, daß wir für die obligatorische Zivilehe sind, wonach nur die vor dem Standesbeamten geschlossene Ehe bürgerlich-rechtliche Wirkungen zeitigt. Deshalb berührt unser heutiger Antrag auf Streichung der genannten Paragraphen in keiner Weise den Grundsatz des zeitlichen Vorranges der Zivilehe vor der kirchlichen Trauung. Wir sind aber nach wie vor der Auffassung, daß es überholt und überflüssig ist, diesen zeitlichen Vorrang der Zivilehe durch Sanktionen irgendwelcher Art — sei es ein Straf- oder ein Ordnungswidrigkeitstatbestand — zu sichern. Nach unserer Auffassung ist hier eine jegliche Sanktion ein überholtes Relikt einer vergangenen Zeit, die in ihrem Ablauf bewiesen hat, daß praktische Anwendungsfälle überhaupt nicht zu verzeichnen waren.

Auch das neuerliche Problem der sogenannten Onkelehen kann nicht mehr als Begründung für eine solche Sanktion herangezogen werden, nachdem durch die jüngsten eindeutigen Erklärungen des Vatikans ausdrücklich klargelegt ist, daß das Bestehen einer sogenannten Onkelehe keinen sittlichen Notstand darstellt, so daß der Geistliche auf Grund dieser klaren kirchlichen Vorschriften in einem solchen Falle eine kirchliche Trauung vor der amtlichen Zivilehe nicht vornehmen darf.

Deshalb sollte nach unserer Auffassung jegliche Sanktion der Vergangenheit angehören. Solche Sanktionen mögen vor 80 Jahren bei der damals umkämpften Einführung der obligatorischen Zivilehe vertretbar gewesen sein; heute sind sie Ausdruck eines unberechtigten Mißtrauens gegen die Kirchen bzw. gegen ihre Geistlichen. Das aber will niemand von uns. Deshalb erhebt sich die Frage, warum dann gegen die Geistlichen allein solche Sanktionen noch weiterbestehen sollen. Ich sage ausdrücklich „allein“; denn ich darf z. B. daran erinnern, daß das alte Personenstandsgesetz von 1875 ursprünglich eine Bestimmung enthielt, die auch dem Standesbeamten eine Strafe androhte, wenn er bei der Vornahme einer Eheschließung irgendeine gesetzliche Vorschrift außer acht

ließ. Diese Strafvorschrift hat man aber längst ersatzlos aus dem Gesetz herausgestrichen, und man hat dies seinerzeit ausdrücklich damit begründet, daß man nach den gemachten Erfahrungen dem Standesbeamten vertrauen könne, daß er auch ohne Strafindrohungen das Eherecht genauestens beachte. Dieses gleiche Vertrauen ist dann nach der praktischen Handhabung, wie es die vergangenen acht Jahrzehnte gelehrt haben, aber auch gegenüber den Geistlichen am Platze.

Deshalb hatten wir von Rheinland-Pfalz es sehr begrüßt, daß der Bundestag in der zweiten Lesung den Wegfall jeglicher Sanktionen beschlossen hatte, und es ebenso bedauert, als dann in der dritten Lesung — allerdings nur mit der knappen Mehrheit von fünf Stimmen — die §§ 67 und 67 a in der uns jetzt vorliegenden Fassung wieder in die Vorlage aufgenommen wurden.

Wir alle sind gerade in einer Sitzung des Bundesrates, die hier auf dem Boden von Berlin stattfindet, in besonderem Maße von der Verpflichtung erfüllt, zu prüfen, ob das, was wir tun, dem Geiste der Freiheit, des Fortschritts und der Toleranz entspricht. Deshalb möchte ich Sie bitten, meine Herren, dem Antrag des Landes Rheinland-Pfalz auf endgültige Beseitigung der §§ 67 und 67 a zuzustimmen.

Dr. **FARNY** (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Die Landesregierung Baden-Württemberg hat dem Hohen Hause in der BR-Drucks. Nr. 64/3/57 einen Antrag zum § 67 des vorliegenden Gesetzes vorgelegt. Ich muß das Hohe Haus bitten, im ersten Satz der beantragten Neufassung des § 67 eine redaktionelle Änderung vorzunehmen. Es muß dort heißen: „Eine kirchliche Trauung oder die religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung dürfen erst vorgenommen werden, nachdem die Verlobten vor dem Standesbeamten . . .“, statt: „. . . wenn die Verlobten vor dem Standesamt . . .“. Zur Begründung darf ich auf die schriftliche Begründung verweisen. Im übrigen sind wir der Meinung, daß der Antrag in seiner Mäßigung für sich selbst spricht.

Präsident **Dr. SIEVEKING**: Keine weiteren Wortmeldungen. Dann kommen wir zur Abstimmung.

Ich darf bitten, die BR-Drucks. Nr. 64/1/57, 64/2/57 und 64/3/57 zur Hand zu nehmen.

Wir haben zunächst darüber abzustimmen, ob der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll oder nicht. Wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Der Bundesrat hat beschlossen, den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Jetzt haben wir festzustellen, aus welchen Gründen der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll.

(A) Wir stimmen zunächst über BR-Drucks. Nr. 64/1/57 Ziff. 1 ab. — Das ist die Mehrheit, Ziff. 1 ist angenommen.

Ziff. 2 a und b zusammen! — Angenommen!

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über den Antrag des Landes Rheinland-Pfalz BR-Drucks. Nr. 64/2/57. — Abgelehnt!

Sodann über den Antrag des Landes Baden-Württemberg BR-Drucks. Nr. 64/3/57. — Ebenfalls abgelehnt!

Dann kommen wir zur Abstimmung über Ziff. 3 der BR-Drucks. Nr. 64/1/57. — Angenommen!

Ziff. 4! — Angenommen!

Ziff. 5! — Ebenfalls angenommen!

Dann Ziff. 6 a und b zusammen! — Angenommen!

Damit hat sich Ziff. 6 c erledigt.

Wir haben nunmehr noch darüber abzustimmen, ob aus diesen Gründen der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann hat der Bundesrat beschlossen, hinsichtlich des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den soeben beschlossenen Gründen einberufen wird.

Punkt 2 der Tagesordnung:

(B) Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungsgesetz — UVG —) (BR-Drucks. Nr. 55/57)

van HEUKELUM (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Bundesregierung hat mit dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung dem Bundesrat ein zweites wichtiges Teilwerk der geplanten „Neuregelung der sozialen Leistungen“ zur Stellungnahme zugeleitet, durch das nunmehr auch die Unfallversicherung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung angepaßt werden soll. Zweifellos haben Unfall- und Rentenversicherung vieles gemeinsam. Die wesentlichen Unterschiede zwischen beiden Versicherungszweigen dürfen jedoch nicht übersehen werden.

Der Ausschuß möchte auch dieses Gesetz als Neuregelungsgesetz bezeichnet wissen.

Die charakteristischen Grundgedanken der Unfallversicherung — Ersatz eines Entschädigungsanspruches aus bürgerlich-rechtlichen Haftungsstatbeständen durch einen auf dem Prinzip der Gefährdungshaftung aufgebauten Entschädigungsanspruch gesetzlicher Art gegen die in aller Regel genossenschaftlich zusammengefaßte Unternehmerschaft, Schadensverbeugung durch Unfallverhütung, erste Hilfe bei Unfällen, weitgehende Arbeits- und Berufsförderung sowie Entschädigung eines Beschäftigten für die Folgen eines Arbeitsunfalls oder

(C) einer Berufskrankheit durch den zuständigen Träger der Unfallversicherung — sollen, da sie sich seit langem bewährt haben, beibehalten werden.

Meinem Bericht über das Beratungsergebnis im Auftrage und nach dem Willen des federführenden Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik darf ich folgendes vorausschicken: Die Vorlage ist mehrfach eingehend vom Bundesministerium für Arbeit mit den Länderreferenten beraten worden. Wenn trotzdem dem Bundesrat heute über 100 Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse zur Stellungnahme vorliegen, so ist dies mit darauf zurückzuführen, daß wesentliche Änderungen bis zur Verabschiedung des Gesetzentwurfs im Bundeskabinett erfolgten. Dadurch werden diese Beratungen mit den Länderreferenten sehr problematisch. Der größte Teil der über 100 Empfehlungen ist nicht materieller, sondern redaktioneller oder formeller Art. Sie sollten als Empfehlungen dem weiteren Gesetzgebungsgang mitgegeben werden, da sie für die spätere Handhabung und Durchführung des Gesetzes äußerst wichtig sind.

Im folgenden werde ich mich darauf beschränken, auf die wesentlichen und bedeutsamen Empfehlungen des federführenden Ausschusses kurz einzugehen.

Der Kreis der gegen Unfall Versicherten soll nach der Regierungsvorlage im großen und ganzen unverändert bleiben. Neu hinzu kommen die in Erfüllung staatsbürgerlicher Aufgaben ehrenamtlich tätigen Personen und Ehrenbeamten. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik will darüber hinaus auch die Personen, die ihrer Pflicht als Zeuge nachkommen oder die einer Vorladung in Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahme zur gesundheitlichen Überwachung folgen, erfaßt sehen. (D)

Die schwierige Frage der Berufskrankheit hat in der Vergangenheit zu zahlreichen Härten geführt, da die Anerkennung nur durch die Berufskrankheiten-Verordnungen erfolgte, diese aber hinter der Entwicklung immer erheblich zurückblieben. Der Regierungsentwurf hält primär an der Anerkennung der Berufskrankheiten durch Rechtsverordnung fest, gibt aber daneben eine Definition der Berufskrankheit und bestimmt dazu, daß die Träger der Unfallversicherung beim Vorliegen dieser Berufskrankheitenmerkmale eine Krankheit auch dann als Berufskrankheit entschädigen können, wenn sie nicht durch Rechtsverordnung als Berufskrankheit bezeichnet ist.

Der Ausschuß will noch einen Schritt weiter gehen. Da es sich gezeigt hat, daß die Vorbereitung einer derartigen Verordnung lange Zeit in Anspruch nimmt und die Listen der entschädigungspflichtigen Berufskrankheiten bei Erscheinen der Verordnung zum Teil schon überholt sind, sollte eine Anerkennung allgemein dann möglich sein, wenn die gesetzlichen Begriffsmerkmale erfüllt sind. Daneben soll selbstverständlich die Möglichkeit erhalten bleiben, Berufskrankheiten auch durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

(A) Einen breiten Raum nahmen bei den vorbereitenden Besprechungen zur Ausschußsitzung die Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit und die **Beziehungen der Krankenversicherung zur Unfallversicherung** ein, die durch den Gesetzentwurf neu geregelt werden. Bisher trägt die Krankenversicherung die Unfallkosten während der ersten 45 Tage nach dem Unfall. Künftig soll die Unfallversicherung alle Lasten des Arbeitsunfalls allein tragen und die Krankenversicherung nur noch im Auftrag der Unfallversicherung tätig sein. Der Ausschuß ist mit dieser Kostenverteilung einverstanden, empfiehlt aber zu diesem Fragenkomplex einige Änderungen, um Zweifel materieller Art auszuräumen. Da die verwaltungsmäßige Lösung der Leistungs- und Kostenverlagerung in den Auswirkungen jetzt noch nicht zu übersehen ist, haben die Vertreter der Länder eine Länderreferentenbesprechung zu dem Zweck vorgesehen, die noch unklar gebliebenen Fragen der Verzahnung dieser beiden Sozialversicherungszweige im Laufe der Beratungen des Gesetzentwurfs im zuständigen Bundestagsausschuß zu prüfen.

Von besonderer Bedeutung sind — wie in den Rentenneuregelungsgesetzen — in der Vorlage die vorgesehenen **Leistungsverbesserungen**. Zwar spielt das Problem der lohngelunden Rente in der Unfallversicherung nicht die Rolle wie in der Rentenversicherung, da die Unfallversicherung durch die Koppelung der Rente an den letztjährigen Jahresarbeitsverdienst seit jeher die Lohngebundenheit kannte; aber es fehlt hier wie in der Rentenversicherung die mechanische **Anpassung** der bereits laufenden Renten an die wirtschaftliche Entwicklung. Sie soll, wie in der Rentenversicherung vorweg entschieden, jedesmal durch Gesetz erfolgen. Der Ausschuß hat daher diese Grundsatzfragen auf sich beruhen lassen. Ob darauf unter Umständen noch einmal beim zweiten Durchgang zurückzukommen ist, muß sich durch die Beratungen im Bundestag, und wenn derartige Berechnungsunterlagen des Bundesarbeitsministeriums ein genaueres Bild über die Auswirkungen dieser Neuregelung geben, erweisen.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung der **Kinderzulagen** erschien dem Ausschuß sozialpolitisch unbefriedigend. Danach würde ein Berechtigter mit einem Kind bei einer Unfallrente von 60 % eine Kinderzulage von mindestens 35 DM, bei drei Unfallrenten von je 20 % aber drei Kinderzulagen von $3 \times 35 = 105$ DM erhalten. Der Ausschuß spricht sich dafür aus, daß grundsätzlich nur eine Kinderzulage gewährt wird.

Der Gesetzentwurf sieht ferner vor, daß der Träger der Unfallversicherung einem Rentenempfänger mit seiner Zustimmung statt der Rente **Aufnahme in ein Alters- oder Pflegeheim** oder eine ähnliche Einrichtung gewähren kann. Der Ausschuß setzt sich dafür ein, daß die Heimunterbringung nicht nur an Stelle der ganzen Rente, sondern auch bei Abtretung eines Teils der Rente, wenn dadurch die Kostendeckung erfolgt, vorge-

nommen werde. Die Inanspruchnahme der ganzen (C) Rente durch den Versicherungsträger für die Heimunterbringung kann aber auch zu Härten hinsichtlich der Versorgung der Angehörigen führen.

Eine Verbesserung des vorgesehenen **Sterbегeides** erscheint dem Ausschuß ebenfalls geboten. Es sollte an Stelle des 15. Teils des Jahresarbeitsverdienstes, mindestens aber 200 DM, nach seiner Ansicht der 12. Teil des Jahresarbeitsverdienstes, mindestens aber 300 DM, gewährt werden.

Die Staffelung der **Witwenrente** in der Unfallversicherung, wie sie der Entwurf in Angleichung an die Bestimmungen der Rentenversicherungsgesetze vorsieht, will der Ausschuß vermieden wissen. Er ist der Ansicht, daß die Parallele schon deshalb nicht gezogen werden kann, weil die Grundlage der Witwenrente in der Unfallversicherung, die auf dem Schadensersatzprinzip beruht, eine andere als in der Rentenversicherung ist.

In der Frage der **Abgrenzung der Berufsgenossenschaften von anderen Trägern der Versicherung** folgt der Ausschuß im großen und ganzen der Regierungsvorlage. Er ist jedoch mit dem Finanzausschuß und dem Ausschuß für Innere Angelegenheiten der Auffassung, daß aus einem dringenden praktischen Bedürfnis die Einrichtungen der öffentlichen Hand Träger der Versicherung auch in all den Fällen sein sollten, in denen nicht eine hundertprozentige Beteiligung der öffentlichen Hand an Unternehmen besteht, in denen aber die Betriebe im wesentlichen öffentlichen Interessen (D) dienen. Der Ausschuß schlägt daher eine Änderung in dem Sinne vor, daß die öffentliche Hand bei derartigen Unternehmen nicht „allein“, sondern „überwiegend“ beteiligt ist.

Auf dem Gebiet der **Unfallverhütung, Überwachung und ersten Hilfe** sieht der Gesetzentwurf unter anderem die Beauftragung von Beamten durch den Bundesminister für Arbeit vor, die berechtigt sein sollen, Unternehmen der Mitglieder der Berufsgenossenschaft während der Arbeitszeit zu besichtigen und Anordnungen zur Abstellung festgestellter Mängel zu treffen. Der Ausschuß hat die Übertragung einer so weitgehenden Befugnis abgelehnt. Weder auf Bundes- noch auf Landesebene ist sie erforderlich. Die Befugnisse der technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaften und der Gewerbeaufsichtsbeamten reichen nach seiner Überzeugung absolut aus. Der Ausschuß spricht sich daher gegen diese Regelung und damit gegen eine weitere Ausweitung der Verwaltungsbefugnis des Bundes auf Kosten der Länder aus. Ein vernünftiges Zusammenwirken der Gewerbeaufsicht und der Berufsgenossenschaften muß andererseits sichergestellt werden, um Unfälle weitgehend zu vermeiden. Der Ausschuß wird die in § 692 zu diesem Zweck vorgesehene Rechtsverordnung zu gegebener Zeit einer sorgfältigen Prüfung unterziehen.

Wegen der übrigen Empfehlungen darf ich auf die BR-Drucks. Nr. 55/1/57 verweisen.

(A) Im Namen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik bitte ich abschließend das Hohe Haus, den Änderungsvorschlägen zu folgen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben.

Präsident **Dr. SIEVEKING**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Dr. NEY (Saarland): Herr Präsident! Meine Herren! Der vorliegende Entwurf des Unfallversicherungsgesetzes enthält keine Saarklausel, obwohl darin die besonderen Verhältnisse des Saarlandes sowohl hinsichtlich der zu ändernden Bestimmungen als auch hinsichtlich der Währung nicht berücksichtigt sind.

Der saarländische Vertreter im Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat den unter Ziff. 101 der BR-Drucks. Nr. 55/1/57 aufgeführten Antrag eingebracht, wonach um Prüfung gebeten wird, ob die in einem neuen Art. 5 a vorgeschlagenen Sonderbestimmungen für das Saarland in das Gesetz übernommen werden können.

Ich darf hierzu bemerken, daß es uns wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich gewesen ist, die rechtlichen Voraussetzungen und die finanziellen Auswirkungen einer Einführung des Unfallversicherungsgesetzes — insbesondere auch unter Berücksichtigung der Vorschriften des Saarvertrages — einer abschließenden Prüfung zu unterziehen. Daher kann das Saarland der unter Ziff. 101 gegebenen Empfehlung nur unter dem Vorbehalt zustimmen, daß daraus weder eine rechtliche noch eine moralische Bindung für das Saarland im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens hergeleitet wird und daß uns insbesondere die Möglichkeit verbleibt, gegebenenfalls auf eine andere Fassung der Saarklausel hinzuwirken.

Präsident **Dr. SIEVEKING**: Das Wort wird nicht weiter gewünscht. Dann kommen wir zur Abstimmung. Ich bitte, zur Hand zu nehmen die BR-Drucks. Nr. 55/1/57, die auch den soeben begründeten Antrag des Saarlandes enthält, und die BR-Drucks. Nr. 55/2/57, die einen Antrag des Landes Bayern enthält.

Ich rufe auf die Nrn. 1 und 2 der BR-Drucks. Nr. 55/1/57. Wer diesen Empfehlungen zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Nr. 3 a! — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt eine Abstimmung über Nr. 3 b.

Wir kommen zu den Nrn. 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10, über die wir gemeinsam abstimmen können. — Das ist die Mehrheit.

Nr. 11! — Angenommen!

Nr. 12! — Angenommen!

Nr. 13! — Angenommen!

Nr. 14 bis 16 gemeinsam! — Angenommen!

Ich rufe auf Nr. 17. — Abgelehnt!

Dann kommt der bayerische Antrag auf BR-Drucks. Nr. 55/2/57 Ziff. 1 zum Zuge. Wer für diesen Antrag eintritt, den bitte ich um das Handzeichen. — Der Antrag ist abgelehnt. Es bleibt demnach bei der Regierungsvorlage.

Nr. 18, 19 und 20 gemeinschaftlich! — Angenommen!

Ich stelle nun die Nr. 21 zusammen mit dem Antrag Bayerns auf BR-Drucks. Nr. 55/2/57 Ziff. 2 zur Abstimmung: — Angenommen!

Über die folgenden Nummern 22 a bis d, 23 usw. bis 32 können wir gemeinsam abstimmen. — Das ist die Mehrheit; die Empfehlungen sind angenommen.

Nr. 33! — Angenommen!

Nr. 34! — Angenommen!

Nr. 35 und 36 gemeinsam! — Angenommen!

Dann Nr. 37! — Angenommen!

Dann Nrn. 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46 gemeinsam! — Angenommen!

Nr. 47, zunächst über Annahme oder Ablehnung! — Angenommen!

Dann ist über Begründung a) und Begründung b) abzustimmen. Zunächst über Begründung a). — Angenommen! Damit entfällt Begründung b).

Nr. 48 ist durch die Abstimmung über Nr. 8 bereits erledigt.

Über Nrn. 49 und 50 kann zusammen abgestimmt werden. — Angenommen!

Nr. 51 a! — Angenommen! Damit ist Begründung a) und b) angenommen, und die Vorschläge 51 b und c entfallen.

(Dr. Zinn: 51 b entfällt nicht, es ist eine mögliche Ergänzung von 51 a. Es ist ein Irrtum in der Drucksache. Wir haben es nachgeprüft!)

— Nein, 51 b und c sind erledigt.

Nrn. 52, 53, 54! — Angenommen!

Nr. 55! — Angenommen!

Nrn. 56 und 57! — Angenommen!

Nr. 58! — Angenommen!

Nr. 59 a — über 59 b braucht nicht abgestimmt zu werden —! — Angenommen!

Wir kommen zur gemeinsamen Abstimmung über Nrn. 60 a und b, 61 a bis c, 62, 63, 64, 65, 66 a und b, 67, 68. — Angenommen!

Die Nrn. 69 a und 69 b schließen sich nicht aus. Also zunächst Nr. 69 a! — Angenommen!

Dann Nr. 69 b! — Angenommen!

Nr. 70! — Angenommen!

Wir stimmen gemeinsam ab über Nrn. 71, 72 a und b, 73, 74, 75. — Angenommen!

- (A) Nr. 76! — Angenommen!
 Nr. 77! — Angenommen!
 Nr. 78! — Angenommen!
 Nr. 79! — Angenommen!
 Gemeinsame Abstimmung über Nrn. 80, 81, 82!
 — Angenommen!
 Nr. 83! — Angenommen!
 Wir stimmen gemeinsam ab über Nrn. 84 a und b, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91. — Angenommen!
 Nr. 92 ist erledigt durch die Abstimmung über Nr. 51 a.
 Es wird gemeinsam abgestimmt über Nrn. 93, 94 a und b, 95 a und b. — Angenommen!
 Nr. 96 a! — Angenommen!
 Nr. 96 b! — Angenommen!
 Wir stimmen gemeinsam ab über Nrn. 97, 98, 99, 100. — Angenommen!
 Nr. 101! — Angenommen!
 Nr. 102! — Angenommen!
 Nr. 103! — Angenommen!

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen hat, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung die soeben angenommenen Änderungen vorzuschlagen und im übrigen gegen die Vorlage keine Einwendungen zu erheben. Der Bundesrat schließt sich der Auffassung der Bundesregierung an, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Wir kommen zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Wehrdisziplinarordnung (WDO) (BR-Drucks. Nr. 61/57)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Änderungsvorschläge der Ausschüsse liegen nicht vor. Es liegt lediglich in der BR-Drucks. Nr. 61/1/57 ein Antrag des Saarlandes vor, wegen der Einfügung der negativen Saarklausel die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen. Dazu hat das Wort Herr Bundesminister Dr. von Merkatz.

Dr. von MERKATZ, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und Bundesminister der Justiz: Herr Präsident! Meine Herren! Die Frage der formellen Geltung der Wehrdisziplinarordnung ist im Saarland ohne Bedeutung. Damit ist auch eine negative Saarklausel in der Wehrdisziplinarordnung gegenstandslos. Es besteht jedoch ein dringendes Bedürfnis danach, daß die Wehrdisziplinarordnung so bald wie möglich in Kraft tritt. Allein aus diesem Grunde bittet die Bundesregierung, den Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel der Einfügung der Saarklausel abzulehnen.

Präsident **Dr. SIEVEKING**: Meine Herren! Sie haben die Erklärung des Herrn Bundesministers Dr. von Merkatz gehört. Herr Ministerpräsident Dr. Ney, haben Sie den Wunsch, noch eine kurze Erklärung abzugeben?

(Dr. Ney: Wir halten den Antrag aufrecht!)

Ich darf aber wohl annehmen, daß das Haus in diesem Fall von der Anrufung des Vermittlungsausschusses absehen will. Darf ich feststellen, daß das die Meinung des Hauses ist? — Dann ist so beschlossen.

Ich stelle danach fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, hinsichtlich des vorliegenden Gesetzes einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Wir kommen zu Punkt 4 der Tagesordnung:

Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ und zur Übertragung von Vermögenswerten des ehemaligen Landes Preußen auf die Stiftung (BR-Drucks. Nr. 62/57)

WEYER (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundestag hat am 21. Februar 1957 den von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ und zur Übertragung von Vermögenswerten des ehemaligen Landes Preußen auf die Stiftung in der Fassung der BR-Drucks. Nr. 62/57 angenommen. Das Gesetz sieht die Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts unter dem Namen „Preußischer Kulturbesitz“ und die Eigentumsübertragung von Vermögenswerten des ehemaligen Landes Preußen auf diese Stiftung vor. Die Stiftung soll den Zweck haben, „bis zur Neuregelung nach der Wiedervereinigung die ihr übertragenen preußischen Kulturgüter für das deutsche Volk zu bewahren, zu pflegen und zu ergänzen, unter Beachtung der Tradition den sinnvollen Zusammenhang der Sammlungen zu erhalten und eine Auswertung dieses Kulturbesitzes für die Interessen der Allgemeinheit in Wissenschaft und Bildung und für den Kulturaustausch zwischen den Völkern zu gewährleisten“.

Die Bedenken, die der Bundesrat bereits in seiner 140. Sitzung am 6. Mai 1955 gegenüber der Vorlage der Bundesregierung erhoben hatte, gelten nach Auffassung der Mehrheit des Finanzausschusses unverändert auch gegenüber dem nunmehr vom Bundestag angenommenen Gesetz fort. Im einzelnen habe ich als Berichterstatter folgendes dazu auszuführen.

1. Die nach dem Gesetz zu errichtende Stiftung des öffentlichen Rechts ist nach ihrem Rechtscharakter eine Bundesverwaltungseinrichtung. Dies ergibt sich sowohl aus der Form ihrer Errichtung durch Bundesgesetz als auch aus der in diesem Gesetz vorgesehenen Gesamtregelung, aus den der Bundesregierung und dem Bundesminister des In-

A) nern vorbehaltenen Aufsichts- und Genehmigungsrechten und der Deklarierung der Stiftungsbeamten zu mittelbaren Bundesbeamten. Die der Stiftung übertragenen Aufgaben stellen sich als eine echte Verwaltungstätigkeit auf kulturellem Gebiet dar. Die Bildung einer **Verwaltungseinrichtung des Bundes** auf dem Gebiet der Kulturverwaltung, für die die Länder ausschließlich zuständig sind, findet aber im **Grundgesetz keine Rechtsgrundlage**. Im einzelnen darf ich hier auf die Begründung zu dem Beschluß des Bundesrats vom 6. Mai 1955 verweisen. Die darin vertretene Auffassung, daß für die Einrichtung einer solchen Bundesverwaltung der Bundesgesetzgeber weder aus Art. 135 GG noch aus Art. 87 GG noch aus einer anderen Bestimmung des Grundgesetzes eine Gesetzgebungskompetenz herleiten kann, wird unverändert von dem federführenden Finanzausschuß, vom Rechtsausschuß und vom Kulturausschuß des Bundesrats vertreten.

Auch zur Frage der **Zustimmungsbedürftigkeit** eines Gesetzes halten die genannten Ausschüsse an ihrer in der Sitzung des Bundesrats vom 6. Mai 1955 vertretenen Auffassung, auf die ich mich im einzelnen beziehen darf, unverändert fest.

2. Auf die Darlegung dieser verfassungsrechtlichen Bedenken kann ich jedoch meine Ausführungen nicht beschränken, wenngleich sie mir gerade bei diesem Gesetz allerdings von besonderem Gewicht zu sein scheinen.

Seit der Beratung und Beschlußfassung im Bundesrat am 6. Mai 1955 hat sich in der Verwaltung (B) und Pflege der ehemaligen preußischen Kulturgüter eine Entwicklung vollzogen, an der bei den zu treffenden Entscheidungen über ihr weiteres Schicksal nicht vorbeigegangen werden kann. Leider trägt ihr das vorliegende Gesetz keine Rechnung.

In voller Übereinstimmung über die Zielsetzung, die politische und kulturelle Bedeutung sowie die finanziellen Erfordernisse haben die Regierungschefs der Länder Baden-Württemberg, Berlin, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein am 7. Juli 1955 den später auch von ihren Landesparlamenten gebilligten Vertrag geschlossen, der für die **Verwaltung und Erhaltung der ehemals preußischen Kulturgüter**, die infolge ihrer Verlagerung während des Krieges und in der Nachkriegszeit von den Ländern, in deren Gebiet sie untergebracht wurden, treuhänderisch verwaltet wurden, eine neue Grundlage geschaffen hat.

Das bedeutsamste und entscheidende Merkmal dieses Vertrages ist der in § 1 zum Ausdruck kommende Wille der Länder, die Einheit der ehemals preußischen Kunstinstitutionen zu erhalten und ihre Tradition fortzuführen. In Befolg dieses Grundsatzes haben es die genannten Länder geradezu als ein *nobile officium* angesehen, die in Betracht kommenden **Kulturgüter nach Berlin** als dem Land **zurückzuführen**, mit dessen Namen allein schon die Tradition der ehemaligen preußischen

Sammlungen seit Jahrhunderten auf das engste (C) verknüpft ist. Ich darf in diesem Zusammenhang feststellen, daß schon im ersten Jahr des Wirksamwerdens des Vertrages ein sehr großer Teil der in Betracht kommenden Werte, insbesondere die Bestandteile der Museen, in vollem Einvernehmen der beteiligten Länder nach Berlin zurückgebracht worden ist. Dabei ist das Tempo der Rückführung nach Berlin ausschließlich bestimmt worden von dem Vorhandensein geeigneten Raums für die Unterbringung und Aufbewahrung der Kunstgüter und von den technischen Möglichkeiten eines sach- und fachgemäßen Transports. Dieses Ziel, das sich nunmehr auch das vorliegende Gesetz in seinem § 3 gesteckt hat, ist also inzwischen schon weitgehend verwirklicht worden.

Auch hinsichtlich der **ehemaligen Preußischen Staatsbibliothek**, deren Verwaltung gleichfalls durch den Vertrag vom 7. Juli 1955 geregelt ist, die im übrigen seit Jahren von den Ländern finanziert und unter Aufwendung erheblicher Mittel wieder auf einen anerkannt hohen Stand gebracht worden ist — es sind allein seit der Währungsreform etwa 120 000 Bände neu erworben worden —, werden sich die notwendigen Regelungen zu gegebener Zeit zwanglos treffen lassen.

Alles in allem kann ohne Einschränkung gesagt werden, daß die an dem Vertrag vom 7. Juli 1955 beteiligten Länder nichts aus eigensüchtigen Motiven, aus dem manchmal zitierten Länderegoismus heraus, dagegen alles getan haben, um die Tradition des ehemals preußischen Kulturbesitzes zu festigen und zu sichern. Diese Feststellung zu (D) treffen, bin ich ganz unverdächtig, weil das Land Nordrhein-Westfalen weder in der zurückliegenden Zeit noch jetzt irgendeinen Gegenstand des ehemaligen preußischen Kulturbesitzes besessen hat oder besitzt.

Es hat sich in dem abgelaufenen ersten Jahr der gemeinsamen Verwaltung auch erwiesen, daß die Verwaltung in einer Weise erfolgt, die der Bedeutung und dem internationalen Ruf dieser Kunstschätze angemessen ist. Alle Entscheidungen über die Zurückführung der Kunstwerte nach Berlin sind nach vorher eingeholten Empfehlungen eines aus Fachgelehrten zusammengesetzten Gremiums ergangen. Dieses Gremium war auch wesentlich beteiligt an der Herausgabe der Richtlinien für die Verwaltung der Kunstgüter und an den Bestimmungen über ihre etwaige Ausleihe.

Bei dieser Gelegenheit darf ich mich mit einem Argument auseinandersetzen, welches die Bundesregierung angeführt hat, um die Notwendigkeit der jetzigen gesetzlichen Regelung zu begründen. Die Bundesregierung hat darauf hingewiesen, daß die Schaffung einer Stiftung in der Form einer selbständigen Rechtspersönlichkeit schon deshalb notwendig sei, weil ein **Rechtsträger für Neuerwerbungen** vorhanden sein müsse. Die Bundesregierung ist der Ansicht, daß, wenn ein solcher Rechtsträger nicht da ist, sich die Tätigkeit der Länder lediglich auf eine Konservierung des vorhandenen Bestandes beschränken müsse.

(A) Diese Auffassung trifft nicht zu und wird durch das geübte Verfahren widerlegt. Auch die Länder wollen sich bei der Durchführung des von ihnen geschlossenen Vertrages nicht allein auf die Konservierung des vorhandenen Bestandes beschränken, weil auch nach ihrer Auffassung Bestandteil jeder musealen Tätigkeit die Ergänzung des Vorhandenen, also der Neuerwerb, sein muß. Ich glaube jedoch nicht, daß es, um dieses Ziel zu erreichen, der Übertragung der zu erwerbenden Kunstgüter auf einen hierfür eigens in der Form einer Stiftung zu schaffenden neuen Rechtsträger bedarf. Das ist schon gar nicht nötig hinsichtlich der schon bisher vorhandenen Werte. Die Länder, die bereits vom ersten Jahr des Wirksamwerdens des Vertrages an Mittel für den Neuerwerb zur Verfügung gestellt haben, haben den geeignetsten Weg für die Durchführung der auch von ihnen erkannten Notwendigkeit von Neuerwerbungen darin erblickt, daß sie das Land Berlin gebeten haben, im eigenen Namen Neuanschaffungen zunächst treuhänderisch aus den bereitgestellten Mitteln zu erwerben. Gerade durch diese Form des Rechtserwerbs scheint mir die Wahrung der Tradition der Berliner Museen besonders eindrucksvoll gefördert zu sein.

Die Notwendigkeit einer bundesgesetzlichen Regelung läßt sich auch nicht damit begründen, daß ein neuer Rechtsträger für den preußischen Kulturbesitz geschaffen werden müsse, um eine Veräußerung oder den Tausch einzelner Gegenstände des Kulturbesitzes zu ermöglichen. Eine Veräußerung von Gegenständen, die zum preußischen Kulturbesitz gehören, in der Form eines Verkaufs oder Tausches wird überhaupt nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht kommen. Solche Rechtsvorgänge sind verhältnismäßig selten und finden auch dann nur statt im Zusammenhang mit einer Verbesserung oder Mehrung des Kulturbesitzes. Sie beziehen sich in der Regel auch nur auf Gegenstände, die entweder entbehrlich oder in Mehrstücken vorhanden sind. Die Befugnis der Länder, über solche Gegenstände im Einzelfall im Rahmen der laufenden Verwaltung zu verfügen, ergibt sich aus der Treuhänderstellung, die die Länder bis zur späteren endgültigen Regelung einnehmen.

Gegen die im vorliegenden Gesetz getroffene Regelung spricht schließlich auch, daß durch die Übertragung des Eigentums an den vorhandenen Werten auf einen neu zu schaffenden Rechtsträger in bestehende Eigentumsrechte eingegriffen wird. Ich will mich in diesem Zusammenhang nicht mit der gesamten Problematik des Art. 135 GG auseinandersetzen; fest steht jedoch, daß das sogenannte bodenständige Kulturgut, soweit es in Berlin belegen und kraft Grundgesetzes Eigentum des Landes Berlin geworden war, nunmehr ebenfalls von dem Lande Berlin in das Eigentum der Stiftung übergeführt würde. Das würde z. B. für das Museum Dahlem gelten, das seit seinem Ausbau in den Nachkriegsjahren, besonders aber in der letzten Zeit in Deutschland und über seine Grenzen hinaus zu einem festen Begriff für die Berliner

Museen geworden ist und das nunmehr, wenn das Gesetz verkündet würde, Eigentum der Stiftung würde. Ich glaube nicht, daß man so weit gehen sollte. (C)

Zum Schluß möchte ich noch auf einen Punkt zu sprechen kommen, dem meines Erachtens ebenfalls eine besondere Bedeutung zukommt. Die Regierungschefs haben bei Abschluß ihres Vertrages vom 7. Juli 1955 bewußt ein Provisorium schaffen wollen. Sie haben die Begründung neuer Eigentumsverhältnisse im gegenwärtigen Zeitpunkt auch deshalb nicht für zweckmäßig angesehen, weil sich das Endziel einer Wiedervereinigung aller im Westen und Osten unseres Vaterlandes noch vorhandenen Bestände der ehemals preußischen Museen zur Zeit ohnehin nicht verwirklichen läßt. Auch das vorliegende Gesetz kann und will deshalb, wie es ja auch aus § 3 zu entnehmen ist, nur ein Provisorium schaffen. Eine Regelung jedoch, die in bestehende Eigentumsverhältnisse eingreift und neue begründet, geht ihrem Wesen nach über den Begriff eines Provisoriums hinaus. Sie schafft Rechtstatbestände und Fakten, die später etwa anderweit zu regeln zumindest nicht ohne Schwierigkeiten möglich wäre. Schon aus diesem Grunde sollte das Provisorium der Ländervereinbarung, das solche Festlegungen für die Zukunft vermeidet, das, wie ich eingangs ausgeführt habe, sein Ziel schon in wesentlichen Punkten erreicht hat und das, wie alle an seiner Durchführung Beteiligten einschließlich des Landes Berlin bestätigt haben, geeignet ist, seine Aufgaben auch in Zukunft zu erfüllen, den Vorzug gegenüber der Regelung, die die Bundesregierung vorgesehen hat, verdienen. (D)

In der Zusammenfassung gelangen die Ausschüsse des Bundesrats sonach zu der Feststellung, daß alle Anliegen, die mit Recht von dem vorliegenden Gesetz erreicht werden sollen, durch den Abschluß und die Durchführung des Vertrages vom 7. Juli 1955 entweder schon verwirklicht sind oder zum mindesten im realen Bereich der von allen Seiten erstrebten Verwirklichungsmöglichkeiten liegen. Es liegt deshalb auch kein überwiegendes Interesse des Bundes oder das besondere Interesse eines Gebietes vor, in diesem Zeitpunkt eine Regelung der Eigentumsverhältnisse zu treffen, wie sie in dem Gesetz vollzogen werden soll.

Ich darf mir daher erlauben, für den federführenden Finanzausschuß, den Rechtsausschuß und den Ausschuß für Kulturfragen folgenden Beschluß vorzuschlagen:

Das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ und zur Übertragung von Vermögenswerten des ehemaligen Landes Preußen auf die Stiftung — BR-Drucks. Nr. 62/57 — bedarf gemäß Art. 84 Abs. 1, 105 Abs. 3 und 135 Abs. 5 GG der Zustimmung des Bundesrats. Der Bundesrat versagt seine Zustimmung zu diesem Gesetz.

3. Auch in Zukunft kann der Bund im weiteren Vollzug des Vertrages vom 7. Juli 1955 zur Wahrung gesamtdeutscher Interessen sich an der Durch-

(A) führung des Vertrages beteiligen. Die Länder würden das begrüßen. Sie haben es bedauert, daß die Bundesregierung ihre Anregung eines Beitritts abgelehnt hat. Sie sehen auch jetzt noch in dem **Beitritt des Bundes zu der Verwaltungsvereinbarung** den unter den gegenwärtigen Verhältnissen gegebenen Weg, auch seinerseits sein Interesse an der Frage der ehemaligen preußischen Kulturgüter zu bekunden. Aus diesem Grunde schlage ich ferner folgende Entschließung vor:

Der Bundesrat bedauert, daß die Bundesregierung die Aufforderung der Länder Baden-Württemberg, Berlin, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein, sich an der Verwaltungsvereinbarung vom 7. Juli 1955 über den Preußischen Kulturbesitz zu beteiligen, abgelehnt hat. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, ihre Stellungnahme erneut zu überprüfen mit dem Ziele, zu einer freiwilligen Zusammenarbeit mit den genannten sieben preußischen Nachfolgeländern zu gelangen.

Präsident Dr. SIEVEKING: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf erinnert an eine besonders positive Auswirkung der staatlichen Betätigung Preußens, nämlich an die umfangreiche und tiefgehende **Förderung, die Kunst und Wissenschaft durch den preußischen Staat** erfahren haben. Die Bundesregierung hatte es daher seinerzeit als ihre Verpflichtung angesehen, die Vorlage des Gesetzentwurfs zum Anlaß zu nehmen, durch die sehr ausführliche, in die Gesetzesbegründung aufgenommene Darstellung der geschichtlichen Entwicklung des preußischen Kulturgutes der besonderen kulturellen Leistung Preußens ein Denkmal zu setzen. Sie ist erfreut gewesen über den Wiederhall, den gerade diese Darstellung in der Öffentlichkeit, vor allem auch im Plenum des Deutschen Bundestages gefunden hat.

(B) Ich halte es auch für einen glücklichen Umstand, daß heute gerade hier in Berlin dieser Gesetzentwurf zu behandeln ist. Zweifellos ist die Entstehung und der Ausbau der **Berliner Sammlungen** dem Zusammenwirken kulturell interessierter Kreise in allen preußischen Gebietsteilen zu verdanken. Ein ganz besonderes Verdienst hieran gebührt jedoch der für geistige Dinge von jeher besonders aufgeschlossenen Bevölkerung dieser Stadt Berlin. Ich darf in diesem Zusammenhang — als Beispiel für viele — erinnern an Namen wie Bode, Brüder Humboldt, Lippmann, von Lipperheide, James Simon und Virchow, besonders aber auch an zahlreiche wissenschaftliche Gesellschaften, von denen ich nur den für die Entwicklung der preußischen Museen in Berlin so außerordentlich bedeutsamen „Kaiser-Friedrich-Museum-Verein“ nennen will.

Gerade um dieser besonderen Verdienste Berlins willen freut es mich, daß die aus dem Kriegs-

geschehen geretteten und noch in unserer Verfügungsgewalt stehenden preußischen Kulturwerte wieder ihren angestammten Standort Berlin zurückerhalten sollen. Ein besonderes Anliegen Berlins soll dadurch erfüllt werden, daß der vorliegende Entwurf **Berlin als Standort dieser Kulturgüter und als Sitz der Verwaltung** dieser Kulturgüter gesetzlich festlegt. Wir hoffen, daß dadurch Berlin ein bedeutsamer Teil des Glanzes als Hauptstadt zurückgegeben wird, daß durch diesen Standort sich auch wesentliche Ausstrahlungen auf Ostberlin und Mitteldeutschland bemerkbar machen werden und daß der preußische Kulturbesitz damit seiner gesamtdeutschen Funktion gerade von Berlin aus in besonderer Weise gerecht werden wird.

Bundesregierung und Bundestag — ich muß nach dem Vorangegangenen einmal betonen, daß es nicht ein Gesetzentwurf der Bundesregierung ist, der hier im ersten Durchgang ist, sondern daß sich der Bundestag so gut wie einmütig hinter diesen Gesetzentwurf gestellt hat; es handelt sich also um eine Auseinandersetzung mit dem Bundestag — haben es als notwendig angesehen, den Kulturgütern wieder eine endgültige **rechtliche Ordnung** zu geben, d. h. ihre Eigentumsverhältnisse zu regeln. Der Sinn des Gesetzentwurfs geht aber auch dahin, eine von Bund und Ländern möglichst unabhängige Verwaltung zu schaffen und auch den Finanzbedarf dieser Verwaltung sicherzustellen. Zwar bedeutet auch die unter den Nachfolgeländern geschlossene **Verwaltungsvereinbarung** einen Fortschritt gegenüber der früheren treuhänderischen Verwaltung dieses Vermögens durch die Belegenheitsländer. Die Rechtsform der bloßen Verwaltungsgemeinschaft reicht aber nach Ansicht von Bundesregierung und Bundestag nicht aus, dem preußischen Kulturgut jene Pflege und Förderung angedeihen zu lassen, deren es bedarf. Diese Sammlungen, die ihrer Zielsetzung nach eine Darstellung aller Kulturepochen geben sollten und früher auch gegeben haben, sind durch die Tatsache in ihrem Wesen bedroht, daß in ihnen das Kulturschaffen der modernen Kunst zur Zeit praktisch überhaupt nicht vertreten ist. Zwar ist auch auf Grund der Verwaltungsvereinbarung ein Rechtserwerb mit Hilfe fiduziarischer Rechtskonstruktionen nicht völlig ausgeschlossen. Doch ist er rein rechtlich bei Ankaufsgeschäften zumindest erheblich erschwert, bei Tauschgeschäften sogar unmöglich. In jedem Falle wäre aber zu befürchten, daß sich wegen des Fehlens unabhängiger Verwaltungsinstanzen im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung regionale Sonderinteressen zum Nachteil der Sammlungen hemmend geltend machen.

Der Bundesrat hat dem Gesetzentwurf im ersten Durchgang seine Zustimmung aus **verfassungsrechtlichen Erwägungen** versagt. Das war um so weniger zu erwarten, als dieser Entwurf in allen wesentlichen Punkten dem Inhalt der Beschlüsse entspricht, welche im Jahre 1951 die Kultusministerkonferenz der Länder und auch der Kul-

(A) turausschuß des Bundesrats getroffen haben, sowie auch den Forderungen, welche die Vertreter der Länder in einer am 5. März 1951 im Bundesinnenministerium abgehaltenen Besprechung erhoben haben. Er entspricht vor allem auch den wiederholt im Bundestag geäußerten Wünschen Berlins.

Ich glaube, darauf verzichten zu können, ausführlich auf alle verfassungsrechtlichen Bedenken im einzelnen einzugehen. Das gleiche gilt für die rechtlichen Argumente, auf welche die Bundesregierung und der Bundestag ihre gegenteiligen Auffassungen stützen. Sie sind in den Drucksachen ausführlich dargelegt. Ich möchte mich vielmehr auf zwei kurze Bemerkungen beschränken, die sich erstens mit der Frage der Zustimmungsbedürftigkeit des vorliegenden Gesetzentwurfs und zweitens mit den Bedenken befassen, die gegen die Errichtung einer Stiftung nach Bundesrecht geltend gemacht worden sind.

Für die Frage der Zustimmungsbedürftigkeit ist maßgeblich, ob das preußische Kulturgut unter die Voraussetzungen des Art. 135 Abs. 1 bis 3 GG fällt oder nicht. Im ersteren Falle ist die verfassungsmäßige Grundlage für den Gesetzentwurf in Art. 135 Abs. 4, im letzteren Falle in dessen Abs. 5 zu finden. Ein auf Abs. 4 gestütztes Ausführungsgesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrats nicht. Der Bundesrat ist im Gegensatz zur Bundesregierung der Ansicht, daß Art. 135 Abs. 2 sich ausschließlich auf bodenständiges Kulturgut erstreckt. Ich glaube diese Frage in diesem Zusammenhang nicht vertiefen zu sollen. Selbst wenn die

(B) Ansicht des Bundesrats in diesem Punkte zutreffen sollte, so sind hinsichtlich des verlagerten Kulturguts in jedem Falle die Voraussetzungen des Art. 135 Abs. 1 gegeben. Daraus folgt aber nach unserer Ansicht, daß der vorliegende Entwurf, der sich mit verlagertem und bodenständigem preußischem Kulturgut befaßt, der Zustimmung des Bundesrats nicht bedarf.

Für die Beantwortung der Frage, ob der Bund im Rahmen eines Ausführungsgesetzes nach Art. 135 GG berechtigt sei, eine Stiftung nach Bundesrecht zu errichten, der die Verwaltung des ehemals preußischen Kulturguts anvertraut wird, ist zunächst von Bedeutung, daß auch der Bundesrat die Befugnis, ja die Verpflichtung des Bundes anerkennt, die Eigentumsverhältnisse hinsichtlich des preußischen Kulturguts zu regeln. Weder unmittelbar aus Art. 135 noch aus einer sonstigen Vorschrift des Grundgesetzes könnte nun der Bund gehindert sein, das Eigentum an diesem Kulturgut auf sich selber zu übertragen. In einem solchen Falle aber würde sich für den Bund die Befugnis und Verpflichtung ergeben, sich dieses Vermögens auch weiterhin anzunehmen. Die Verwaltung öffentlichen Vermögens ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen stets Sache des Vermögensgehalters, die Verwaltung des Bundesvermögens deshalb auch eine natürliche, nicht eine durch positive Bestimmung des Grundgesetzes dem Bund ausdrücklich zugewiesene Bundesaufgabe. Würde also der Bund das Eigentum am preußischen Kul-

turgut auf sich selber übertragen, so würde er damit auch kraft natürlicher Bundeszuständigkeit dieses Vermögens in seine Verwaltung übernehmen können. Bei dieser Rechtslage ist nicht einzusehen, daß ein Verstoß gegen die Kulturhoheit der Länder vorliegen sollte, wenn der Bund an Stelle der vorerwähnten verfassungsrechtlich möglichen Lösung eine Regelung wählt, welche auch den berechtigten Belangen der Nachfolgeländer des Landes Preußen gerecht werden soll.

Auch aus Art. 87 Abs. 3 GG kann meines Erachtens ein durchschlagendes Argument gegen die im Entwurf vorgesehene Lösung nicht hergeleitet werden. In der Stellungnahme des Bundesrats wird mit Recht darauf hingewiesen, daß der Bundesgesetzgeber nur für solche Angelegenheiten Stiftungen errichten könne, für welche dem Bund auch die Gesetzgebung zustehe. Wir sind der Ansicht, daß als derartige Angelegenheiten auch die Sachgebiete des Art. 135 Abs. 4 bis 6 GG zu betrachten sind.

Im übrigen hat die Bundesregierung die Überzeugung, daß die gegen den Gesetzentwurf geäußerten rechtlichen Bedenken für die Länder überwindbar sein würden, wenn es gelänge, die gegenüber dem Entwurf bestehenden politischen Bedenken der Länder zu zerstreuen. Diese politischen Bedenken bestehen wohl vor allem in der Befürchtung, daß dem Bund durch das Instrument der Stiftung die Möglichkeit einer unerwünschten Einflußnahme auf dem Gebiet der kulturellen Verwaltung eingeräumt würde, sowie ferner darin, daß nach Auffassung des Bundesrats im gesamtdeutschen Interesse die Eigentumsregelung bis zum Zeitpunkt der Wiedervereinigung zurückgestellt werden sollte.

Zu dem ersteren Bedenken weise ich zunächst darauf hin, daß das Gesetz selbst keine Vorschrift hinsichtlich der Aufteilung des Stimmrechts im Stiftungsrat zwischen Bund und Ländern enthält. Diese Frage der Verteilung des Stimmrechts wird erst bei den Erörterungen über die Satzung zu entscheiden sein und kann daher heute unberücksichtigt bleiben. Dennoch möchte ich schon jetzt darauf hinweisen, daß die Vertreter des Bundes im Stiftungsrat als Sachwalter für diejenigen Gebiete des ehemaligen Landes Preußen tätig sein sollen, die zur Zeit noch nicht mit der Bundesrepublik vereint sind. Zu gegebener Zeit sollen also die preußischen Nachfolgeländer, die sich heute noch außerhalb des Bundesgebiets befinden, an die Stelle des Bundes treten. Aus dieser treuhänderischen Funktion der Bundesvertreter für die an der Mitwirkung noch verhinderten Gebiete erscheint mir eine paritätische Stimmenverteilung im Stiftungsrat zwischen Bund und Ländern gerechtfertigt.

Im Hinblick auf die Bedenken, die aus der unbestreitbaren Kulturhoheit der Länder hergeleitet werden, möchte ich darauf hinweisen, daß es zweifellos kulturelle Aufgaben gibt, die nicht nur die Länder, sondern zugleich auch den Bund betreffen.

(A) Ein solcher Fall ist hier gegeben. In derartigen Fällen ist meines Erachtens der Bund zur Mitwirkung berechtigt, ja verpflichtet. Die Länder selbst haben in der Reihe anderer Fälle, in denen es sich ebenfalls um **zentrale kulturelle Aufgaben** handelte, einer finanziellen und verwaltungsmäßigen **Beteiligung des Bundes** nicht widersprochen, durchweg sie sogar erbeten. Ich darf hinweisen auf die Deutsche Bibliothek in Frankfurt, die Studienstiftung des deutschen Volkes, den Deutschen Ausschuß für das Erziehungs- und Bildungswesen in Bonn, den Bundesverband deutscher Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien, das Institut für Zeitgeschichte in München, das Freie Deutsche Hochstift in Frankfurt, die Deutsche Schillergesellschaft und andere mehr.

Im übrigen deckt sich materiell der in § 3 des Entwurfs umrissene Aufgabenbereich der Stiftung mit dem vorgesehenen Tätigkeitsbereich der Verwaltungsgemeinschaft, und es ist deshalb nicht ganz verständlich, wenn aus dem Gesichtspunkt der Kulturhoheit von den Ländern zwar Bedenken gegen den Gesetzentwurf geltend gemacht werden, gleichzeitig aber in der Verwaltungsvereinbarung dem Bund der Beitritt zu dieser Vereinbarung offengehalten wird.

Noch ein Wort möchte ich zu der Auffassung des Bundesrates sagen, daß eine Eigentumsregelung im gesamtdeutschen Interesse bis zum Zeitpunkt der Wiedervereinigung zurückgestellt werden sollte. Entgegen dieser Auffassung sehen es Bundesregierung und Bundestag geradezu als eine **gesamt-**

(B) **deutsche Verpflichtung** an, dem preußischen Kulturgut diejenige Ordnung zu geben, welche am besten geeignet ist, den Interessen dieses Kulturguts zu dienen. Notwendig ist allein, hierbei auf die Interessen derjenigen Länder Bedacht zu nehmen, denen die Mitwirkung an der Verwaltung zur Zeit noch versagt ist. Beide Forderungen erfüllt der Gesetzentwurf in sehr viel vollkommenerem Maße, als das im Wege der Verwaltungsvereinbarung möglich ist. Ich habe mir bereits gestattet, darauf hinzuweisen, daß die Verwaltungsvereinbarung auch die Gefahr mit sich bringt, daß gesamtdeutsche Interessen hinter regionale Rücksichtnahmen zurückgestellt werden.

Wie sehr in dieser Möglichkeit zugleich auch eine gewisse Gefahr steckt, möge aus dem Umstand erkannt werden, daß die Verwaltungsvereinbarung selbst in ihrem § 7 die räumliche Einheit des aus Berlin verlagerten Museumsgutes nicht in vollem Umfange wiederherstellen will, um verständlichen, rechtlich jedoch nicht begründeten Sonderwünschen einzelner Länder Rechnung tragen zu können. Der Verband deutscher Kunsthistoriker hat gerade gegen diese Bestimmung der Verwaltungsvereinbarung und die sich daraus möglicherweise ergebenden Tendenzen mit Recht sehr ernste Vorstellungen erhoben.

Die an der Verwaltungsvereinbarung beteiligten Länder haben diese **Vereinbarung** in der Präambel selbst als **Provisorium** bezeichnet, dazu bestimmt, den preußischen Kulturgütern „bis zur endgültigen

Regelung“ eine vorläufige Ordnung zu geben. (C) Der Gesetzentwurf will diese **endgültige Regelung** schaffen. Er könnte das Ziel sein auf dem Wege, den Sie mit der Verwaltungsvereinbarung beschritten haben. Bitte, gehen Sie diesen Weg zu Ende! Der Widerhall, den der Entwurf im Bundestag gefunden hat, und seine einmütige Annahme war eine Demonstration der Einigkeit aller Parteien in dieser wichtigen gesamtdeutschen Frage. Ich bitte deshalb herzlich namens der Bundesregierung, Bedenken und Wünsche zurückzustellen und dem Entwurf Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident Dr. SIEVEKING: Meine Herren! Sie haben die beiderseitigen Standpunkte gehört. Darf ich fragen, ob das Wort noch gewünscht wird. — Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann darf ich aber doch eins feststellen, nachdem mit vollem Recht die große preußische Kulturtradition hier beschworen worden ist: Ich glaube, daß die deutschen Länder es genau so als ihre Verpflichtung empfinden wie die Bundesrepublik, diese Kulturtradition zu wahren, zumal ja der größte Teil von ihnen die Nachfolger des alten Preußens sind. Ich glaube, das sollte hier in Berlin gerade auch seitens der Länder festgestellt werden.

Ich darf bitten, zunächst darüber abzustimmen, ob der Bundesrat der Meinung ist, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf. Wer dieser Ansicht ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die große Mehrheit.

(Van Heukelum: Bremen enthält sich der Stimme!)

(D)

Dann haben wir darüber abzustimmen, ob entsprechend dem Votum des Finanzausschusses und der übrigen Ausschüsse die Zustimmung gegeben oder versagt werden soll. Wer dafür ist, die Zustimmung zu geben, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt! Die Zustimmung ist versagt

(Zurufe)

— bei Zustimmung Schleswig-Holsteins und bei Enthaltung Hamburgs und Berlins.

Dann haben wir darüber zu befinden, ob die Begründung, die in der Zusatzdrucksache Zu BR-Drucks. Nr. 62/1/57 Ihnen vorliegt, der Ablehnung mitgegeben werden soll, wobei ich Sie bitten darf, auf Seite 3 dieser Begründung in der zweiten Zeile das Wort „Versicherung“ in das Wort „Vereinbarung“ zu berichtigen. Darf ich feststellen, daß der Bundesrat diese Begründung akzeptiert? — Das ist der Fall. Dann würden wir diese Begründung unserer Entscheidung mitgeben.

Schließlich haben wir noch zu befinden über die Entschließung, die der Finanzausschuß und der Ausschuß für Kulturfragen in der BR-Drucks. Nr. 62/1/57 unter II vorgeschlagen haben. Wer dieser Entschließung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit

(Zuruf)

— bei Enthaltung des Saarlandes. Damit ist auch diese Entschließung angenommen.

(A) Der Bundesrat ist also der Ansicht, daß das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ und zur Übertragung von Vermögenswerten des ehemaligen Landes Preußen auf die Stiftung seiner Zustimmung bedarf. Er hat beschlossen, dem vom Bundestag am 21. Februar 1957 verabschiedeten Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1, 105 Abs. 3 und 135 Abs. 5 GG nicht zuzustimmen. Der Bundesrat hat diese Entscheidung mit einer Begründung gerechtfertigt und hat außerdem in einer Entschliebung sein Bedauern darüber ausgesprochen, daß es nicht möglich gewesen ist, mit der Bundesregierung zu einer Verständigung in dieser Frage zu gelangen.

Wir kommen zu Punkt 5 der Tagesordnung:

Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit
(BR-Drucks. Nr. 69/57)

van HEUKELUM (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hatte bereits beim ersten Durchgang des Gesetzes starke Bedenken gegen die Vorlage geäußert und dem Bundesrat empfohlen, den Gesetzentwurf, da überflüssig, abzulehnen. Es erschien ihm wenig sinnvoll, in einer Zeit der Vollbeschäftigung und des Arbeitskräftemangels die sogenannte Schwarzarbeit unter Sonderstrafe zu stellen, zumal sie oftmals vom Ausführenden aus einer wirtschaftlichen und sozialen Zwangslage heraus übernommen wird.

(B) Arbeit, gleich welcher Art, sollte nicht bestraft werden. Um die unerwünschten Auswirkungen der Nebenarbeit zu bekämpfen, bestehen bereits andere Möglichkeiten. So würde es in vielen Fällen genügen, wenn den geltenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Steuer-, Sozialversicherungs- und Gewerberechts durch eine entschiedenere Haltung der Gerichte bei Anwendung der Strafvorschriften Beachtung verschafft würde.

Der Bundesrat ist damals mit Mehrheit der Empfehlung des federführenden Ausschusses nicht gefolgt und hat gegen die Vorlage keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben.

Im Deutschen Bundestag wurde die von der Regierung vorgesehene Wirkung dadurch noch verringert, daß die im Gesetzentwurf vorgesehenen Gefängnisstrafen gestrichen wurden, so daß gegen Auftraggeber und Ausführende nur noch Geldstrafen verhängt werden können.

Die jetzige Fassung des Gesetzes ist nicht geeignet, die früheren Bedenken des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik gegen die Vorlage auszuräumen, und es ist bezeichnend, daß im Rechtsausschuß ähnliche Bedenken vorgetragen wurden. Auch dort wurde darauf hingewiesen, daß dem Gesetz neben den zahlreichen Strafdrohungen des Nebenstrafrechts nur noch eine geringe eigene Be-

deutung zukommt. Das Hauptgewicht des Gesetzes (C) liege nur noch in seiner psychologischen Wirkungsmöglichkeit.

Der federführende Ausschuß hielt es für geboten, auf diese grundsätzlichen Bedenken durch seinen Berichterstatter nochmals kurz hinweisen zu lassen. Im übrigen trug er — ebenso wie der Rechtsausschuß — der Tatsache Rechnung, daß vom Bundesrat im ersten Durchgang keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben wurden.

Beide Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, aus praktischen Erwägungen zum Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit keinen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen.

Präsident Dr. SIEVEKING: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wenn das Wort nicht weiter gewünscht wird und sich kein Widerspruch erhebt, darf ich annehmen, daß der Bundesrat dem Antrag des Herrn Berichterstatters folgen will und der Vermittlungsausschuß nicht angerufen werden soll. — Ich stelle fest, daß so beschlossen ist.

Wir kommen zu Punkt 6 der Tagesordnung:

Gesetz über Sicherheitskinofilme (Sicherheitsfilmgesetz)
(BR-Drucks. Nr. 70/57)

van HEUKELUM (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hat im ersten Durchgang eine Reihe von Änderungen vorgeschlagen, die im weiteren Gesetzgebungsverfahren zum größeren Teil berücksichtigt wurden. (D) Bedenken wurden damals insbesondere gegen § 3 Abs. 1 insofern erhoben, als die Bundesanstalt für mechanische und chemische Materialprüfung, der Verwaltungsbefugnisse übertragen werden sollten, weder nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 GG errichtet noch nach Art. 130 GG auf den Bund überführt worden ist und somit keine Rechtsgrundlage hat. Es sollte daher im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden, ob die Bundesanstalt noch nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 errichtet oder nach Art. 130 GG auf den Bund übergeleitet werden soll.

Im Bundestag glaubte man, den Bedenken des Bundesrates dadurch begegnen zu können, daß man die Entscheidung über die Anerkennung als Sicherheitsfilm dem Bundesminister für Arbeit auf Grund einer Prüfung durch die Bundesanstalt für Materialprüfung übertrug. Gegen diese Lösung wurden bei erneuter Beratung des Gesetzentwurfs sowohl vom federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik als auch vom Rechtsausschuß des Bundesrates starke Bedenken geäußert. Die Frage, ob die Voraussetzungen für den Erlass überregionaler Verwaltungsakte im vorliegenden Falle gegeben sind, ist im ersten Durchgang nicht angeschnitten worden, weil bei der damaligen Fassung des § 3 Abs. 1 keine Veranlassung dazu bestand. Der Rechtsausschuß ist nach eingehender Prüfung zu der Auffassung gelangt, daß die in § 3 vorgesehenen Befugnisse dem Bundesminister für Arbeit nur dann zukommen, wenn die Voraussetzun-

(A) **gen des überregionalen Verwaltungsaktes** gegeben sind. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, war jedoch nach Ansicht der Mehrheit des Rechtsausschusses eine Fachfrage, die vom federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik geprüft werden mußte. Dabei wies der Rechtsausschuß darauf hin, daß jedenfalls die Umstände, die von der Bundesregierung in der Bundestagsdrucksache 2631 als Voraussetzungen für die Überregionalität des Verwaltungsaktes aufgeführt worden sind, nicht hinreichend erscheinen.

Der federführende Ausschuß ist der Ansicht, daß verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Bedenken bestehen, die Anerkennung von Sicherheitsfilmen dem Bundesminister für Arbeit zu übertragen. Auch nach den Gesichtspunkten, die der Bundesrat bei der Beratung einer Entscheidung über die sachliche Zuständigkeit beim Erlaß von Verwaltungsakten auf dem Gebiete des Gesundheitswesens herausgestellt hat, liegen die Voraussetzungen zum Erlaß überregionaler Verwaltungsakte durch die oberste Bundesbehörde hier nicht vor. Insbesondere ist die für den Erlaß überregionaler Verwaltungsakte stets vorausgesetzte zwingende Notwendigkeit vom Ausschuß entgegen der Auffassung der Bundesregierung verneint worden.

Der Ausschuß sieht in der vom Bundestag beschlossenen Fassung des § 3 eine unzulässige **Ausweitung der Verwaltungsbefugnisse des Bundes** zu Lasten der Länder und hält es für erforderlich, diesen Bestrebungen entgegenzutreten. Die Mehrheit des Ausschusses hat sich daher dafür ausgesprochen, den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel einer Änderung des § 3 Abs. 1 anzurufen. Für den Fall, daß der Ausschußempfehlung in der BR-Drucks. Nr. 70/1/57 unter I gefolgt werden sollte, wird ferner empfohlen, auch die Änderungsvorschläge zu § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 aus dem ersten Durchgang, die die Zustimmungsbedürftigkeit für Rechtsverordnungen vorsahen, zum Gegenstand der Anrufung zu machen.

Im Namen des federführenden Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik darf ich bitten, seiner Empfehlung zu folgen und aus den angeführten Gründen den Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG anzurufen.

Präsident **Dr. SIEVEKING**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

STORCH, Bundesminister für Arbeit: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Herren! Dieses Gesetz hat im ersten Durchgang den Bundesrat durchlaufen, und Sie haben dabei vor allen Dingen Bedenken dagegen geäußert, daß eine Prüfstelle endgültig **entscheiden** sollte, **ob die Zulassung möglich ist** oder nicht. Dieses Bedenken war meines Erachtens völlig richtig. Aber wenn Sie sich heute im zweiten Durchgang mit dieser Frage beschäftigen, müssen Sie meines Erachtens folgendes klar sehen.

Wir führen auf diesem Gebiet über die Hälfte (C) des in der Bundesrepublik verarbeiteten Materials aus dem Auslande und aus der Ostzone ein, und da ja die Genehmigung nicht erst gegeben wird, wenn das Material hergestellt ist und dann eingeführt wird, sondern schon vorher in der Produktion, damit sich die Hersteller darauf einstellen können, ob sie dieses Material überhaupt in die Bundesrepublik einführen können, werden Sie wahrscheinlich nicht sagen können, daß auch für dieses Material diejenigen Länder, die vielleicht später einmal die Einfuhr vornehmen, überwachungs- und zustimmungsberechtigt sein sollen. Es wäre aber doch geradezu widersinnig, wenn wir über die Hälfte des Materials unter Bedingungen hereinnehmen würden, die einheitlich von einer Stelle aus festgesetzt werden, und für das eigene Herstellungsverfahren auf einmal die Zuständigkeit der einzelnen Länder hätten. Meines Erachtens sollte man sich doch dafür entscheiden, daß eine **einheitliche Stelle** — und vom Bundestag ist das Arbeitsministerium dafür vorgesehen worden — ihre Zustimmung gibt, eine rein formale Zustimmung, weil wir uns ja auch letzten Endes auf die Materialprüfstelle verlassen müssen. Sie werden mir recht geben, wenn ich sage, es ist unmöglich, daß diejenigen, die im Ausland produzieren und bei uns einführen wollen, erst feststellen müssen, welche Stelle eigentlich für sie zuständig ist, wenn sie später einführen wollen.

Ich möchte Sie wegen der Geringfügigkeit der ganzen Angelegenheit bitten, Ihre Bedenken zurückzustellen und dem Gesetz in der vorliegenden Form zuzustimmen. (D)

Präsident **Dr. SIEVEKING**: Keine weiteren Wortmeldungen. Dann kommen wir zur Abstimmung. Die Empfehlungen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik liegen Ihnen in der BR-Drucks. Nr. 70/1/57 vor.

Wir haben zunächst darüber zu befinden, ob der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll oder nicht. Wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Damit ist beschlossen, den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Wir haben dann die Gründe festzustellen, aus denen der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll.

Zunächst BR-Drucks. Nr. 70/1/57 unter I! Wer für diese Begründung eintritt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann BR-Drucks. Nr. 70/1/57 unter II, und zwar Ziff. 1 und 2. Wer für diese Empfehlungen eintritt, die dann ebenfalls als Begründung der Anrufung des Vermittlungsausschusses beigegeben werden sollen, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, hinsichtlich des Gesetzes über Sicherheitskinofilme zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den soeben beschlossenen Gründen **einberufen wird**.

(A) Punkt 7 der Tagesordnung:**Gesetz zum Abkommen vom 21. Mai 1954 über die Arbeitsbedingungen der Rheinschiffer (BR-Drucks. Nr. 76/57)**

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich. Der Rechtsausschuß hält das Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG für zustimmungsbedürftig. Er empfiehlt ebenso wie der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, diese Zustimmung zu geben. Wenn ich keinen Widerspruch höre, darf ich annehmen, daß der Bundesrat dieser Auffassung folgt. — Widerspruch erhebt sich nicht. Der Bundesrat ist somit der Auffassung, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf. Er hat dementsprechend beschlossen, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Benennung des Senators für Arbeit und Sozialwesen Eduard Bernoth, Berlin, als ordentliches Mitglied des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung an Stelle des ausgeschiedenen Senators Kreil (BR-Drucks. Nr. 57/57)

Falls sich kein Widerspruch erhebt, darf ich feststellen, daß der Bundesrat der Ausschlußempfehlung folgt. — Widerspruch erhebt sich nicht. Dann ist demgemäß beschlossen.

(B) Punkt 9 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (BR-Drucks. Nr. 71/57)

Beim ersten Durchlauf hat der Bundesrat die Auffassung vertreten, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedürfe. Ich nehme an, daß diese Auffassung sich nicht geändert hat. — Kein Widerspruch. Ich stelle weiterhin fest, daß der Bundesrat dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zustimmt.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Allgemeinen Abkommen vom 2. September 1949 über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates (BR-Drucks. Nr. 72/57)

Beim ersten Durchlauf hat der Bundesrat die Auffassung vertreten, daß auch dieses Gesetz seiner Zustimmung bedürfe. Ich nehme an, daß diese Auffassung sich nicht geändert hat. — Kein Widerspruch. Ich stelle weiterhin fest, daß der Bundesrat dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zustimmt.

Punkt 11 der Tagesordnung:

(C)

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftskasse (BR-Drucks. Nr. 67/57)

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf. Er hat beschlossen, dem vom Deutschen Bundestage am 21. Februar 1957 verabschiedeten Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Gesetz über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Abkommen vom 22. November 1950 über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters (BR-Drucks. Nr. 73/57)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Es liegt ein Antrag des Saarlandes auf BR-Drucks. Nr. 73/1/57 vor, das Gesetz mit negativer Saarklausel zu versehen und deshalb den Vermittlungsausschuß anzurufen. Ich nehme an, daß der Bundesrat damit einverstanden ist.

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Vielleicht könnte hier doch die Anrufung des Vermittlungsausschusses und damit eine Verzögerung der Verkündung des Gesetzes vermieden werden. Ich möchte eine praktische Lösung vorschlagen, wenn wir auch rechtlich der Ansicht sind, daß die Saarklausel hier nicht notwendig wäre. Wir wären bereit, bei der Hinterlegung der deutschen Ratifikationsurkunde zum Ausdruck zu bringen, daß das Abkommen bis zum Ende der Übergangszeit im Saarland nicht gilt. Vielleicht ist damit den Bedenken der Saarregierung Rechnung getragen, und eine Anrufung des Vermittlungsausschusses würde sich damit erübrigen.

Dr. NEY (Saarland): Ich bin damit einverstanden.

Präsident Dr. SIEVEKING: Da sich Herr Ministerpräsident Dr. Ney mit diesem Verfahren einverstanden erklärt hat, ist die Anrufung des Vermittlungsausschusses gegenstandslos. Der Bundesrat hat beschlossen, keinen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Gesetz über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada vom 4. Juni 1956 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen (BR-Drucks. Nr. 75/57)

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich. Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen.

(A) Punkt 14 der Tagesordnung:

Viertes Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 74/57)

Ebenfalls keine Berichterstattung. Der Bundesrat hat demnach **beschlossen, den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen.**

Punkt 15 der Tagesordnung:

Gesetz über die Verlängerung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes und des Gewerbesteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 80/57)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, hat der Bundesrat **beschlossen, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen.**

Punkt 16 der Tagesordnung:

Gesetz über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1956 (Drittes Nachtragshaushaltsgesetz 1956) (BR-Drucks. Nr. 81/57)

Eine Berichterstattung erübrigt sich. Demnach hat der Bundesrat **beschlossen, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.**

Punkt 17 der Tagesordnung:

Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1957 (Haushaltsgesetz 1957) — Einzelplan 14 — Geschäftsbereich des Bundesministers für Verteidigung (BR-Drucks. Nr. 420/56)

(B)

WEYER (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Bei dem Entwurf der Bundesregierung zum Einzelplan 14 handelt es sich um den ersten Durchgang. Wie Sie wissen, hatte der Bundesrat Ende November vorigen Jahres bei der Beratung des Haushaltsplans 1957 beschlossen, von dem seinerzeit vorgelegten Plan nur Kenntnis zu nehmen und sich seine Stellungnahme für einen späteren Zeitpunkt vorzubehalten, weil sich die Pläne der Bundesregierung für den Aufbau der deutschen Verteidigungskräfte zwischen Aufstellung des Planes und seiner Vorlage an den Bundesrat grundlegend geändert hatten und der erste Entwurf somit sachlich überholt war. Die Bundesregierung hat nunmehr einen veränderten Einzelplan 14 vorgelegt, der allerdings ebenfalls mit einer **Gesamtausgabe von 9 Milliarden DM** abschließt. Davon ist ein Betrag von 1,2 Milliarden DM ohne nähere Zweckbestimmung bei Kap. 1402 Tit. 300 zur Abdeckung der im Rechnungsjahr 1957 voraussichtlich entstehenden Stationierungskosten vorgesehen. Für den eigentlichen Verteidigungshaushalt stehen somit 7,8 Milliarden DM zur Verfügung.

Durch den vorgesehenen weiteren Ausbau der Bundeswehr von 130 000 auf 195 000 Mann und der Bundeswehrverwaltung von rund 32 000 auf 64 000 Köpfe haben sich gegenüber dem Vorjahr,

insbesondere bei den Personalausgaben, recht erhebliche Mehrbeträge ergeben. Auch die allgemeinen und einmaligen Ausgaben sind gegenüber dem Vorjahr nicht unbeträchtlich gestiegen, wobei das Schwergewicht innerhalb der Baumaßnahmen auf den Ausbau von Truppenunterkünften gelegt wird.

Der Verteidigungsausschuß und der Finanzausschuß des Bundesrates haben den Entwurf des Einzelplanes 14 beraten und keine Änderungsbeschlüsse gefaßt. Der Finanzausschuß hat jedoch den in der Regierungsvorlage vorgesehenen sog. **Stellenkegel für den gehobenen Dienst** der Bundeswehrverwaltung beanstandet und empfiehlt dem Bundesrat, da es sich um eine Angelegenheit handelt, die für die Verwaltung aller Länder und der Gemeinden von beträchtlicher Bedeutung ist, die Annahme der EntschlieÙung, die Ihnen in der Strichdrucksache vorliegt.

Ich darf noch ergänzend bemerken, daß im Finanzausschuß auch das **Verhältnis der Bauinvestitionen des Verteidigungshaushalts zu den übrigen Bauausgaben des Bundes**, insbesondere den Ausgaben für den Wohnungsbau, erörtert worden ist. Da diese Frage schon im Hinblick auf die erforderliche Koordinierung der Ansprüche an den Kapitalmarkt von erheblicher Bedeutung ist, hat die Bundesregierung zugesagt, daß in einer der nächsten Finanzministerkonferenzen in Anwesenheit von Vertretern des Bundesfinanzministeriums, des Bundeswirtschaftsministeriums und des Bundesverteidigungsministeriums dieser Fragenkomplex mit der erforderlichen Gründlichkeit erörtert werden soll.

(D)

Ich empfehle namens der beteiligten Ausschüsse, dem vorgelegten Entwurf des Einzelplans 14 zuzustimmen und gleichzeitig die vom Finanzausschuß vorgelegte EntschlieÙung anzunehmen.

Präsident **Dr. SIEVEKING**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Meine Herren! Sie finden die empfohlene EntschlieÙung in der BR-Drucks. Nr. 420/4/56 unter II. Wer diese EntschlieÙung annehmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

(Zuruf)

— Bei Enthaltung von Schleswig-Holstein angenommen! Dann hat der Bundesrat **beschlossen, gegen den vorliegenden Entwurf des Einzelplans 14 keine Einwendungen zu erheben** und lediglich die angenommene EntschlieÙung zu fassen.

Punkt 19 der Tagesordnung:

Verwaltungsanordnung über die besondere Anerkennung steuerbegünstigter Zwecke (BR-Drucks. Nr. 53/57)

Wenn ich keinen Widerspruch höre, nehme ich an, daß der Bundesrat gemäß Art. 108 Abs. 6 GG seine **Zustimmung erteilt mit der Maßgabe**, daß dem Antrag des Saarlandes BR-Drucks. Nr. 53/1/57 entsprochen wird, **die negative Saarklausel einzufügen.** — Es ist so **beschlossen.**

(A) Punkt 20 der Tagesordnung:

Zweites Gesetz zur Änderung des Flüchtlings-Notleistungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 60/57)

Dr. NOWACK (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das vorliegende Zweite Gesetz zur Änderung des Flüchtlings-Notleistungsgesetzes betrifft die **Ausdehnung des Flüchtlings-Notleistungsgesetzes auf die Ungarnflüchtlinge**. Der Entwurf enthält keine Bestimmung über die Regelung der Kostenfrage.

Nach § 38 des Flüchtlings-Notleistungsgesetzes in der geltenden Fassung trägt der Bund die **Aufwendungen für Entschädigungen und Ersatzleistungen** in dem gleichen Umfange, wie es bei den Aufwendungen für die Kriegsfolgenhilfe der Fall ist. Aus dieser Vorschrift in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Vierten Überleitungsgesetzes vom 27. 4. 1955 folgt, daß die Aufwendungen durch Pauschbeträge des Bundes an die Länder abgegolten werden. Die bisher entstandenen Aufwendungen für Entschädigungen und Ersatzleistungen nach § 38 des Flüchtlings-Notleistungsgesetzes sind jedoch in den durch die 2. Durchführungsverordnung zum Ersten Überleitungsgesetz vom 3. 7. 1956 festgesetzten Pauschalleistungen des Bundes nicht berücksichtigt. Durch die Verlängerung der Geltungsdauer des Flüchtlings-Notleistungsgesetzes und die in diesem Gesetzesbeschluß des Bundestages vorgesehene Erweiterung des Anwendungsbereichs auf ausländische Flüchtlinge würden somit die Länder und Gemeinden mit neuen Aufwendungen belastet, ohne daß ihnen vom Bund Erstattung gewährt würde. Es ist daher notwendig, sicherzustellen, daß der Bund seinen Verpflichtungen aus Art. 120 GG nachkommt, die Aufwendungen für Entschädigungen und Ersatzleistungen zu tragen. Dabei erscheint es richtig, die Frage der Kostenverteilung der geltenden Regelung für die Aufteilung der Fürsorgekosten für Sowjetzonenflüchtlinge anzupassen.

Der Finanzausschuß schlägt deshalb vor, den Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG mit dem Ziele anzurufen, dem § 38 folgende Fassung zu geben:

Die Aufwendungen für die Entschädigungen und die Ersatzleistungen trägt der Bund zu 80 vom Hundert.

Im übrigen werden Einwendungen nicht erhoben.

Präsident **Dr. SIEVEKING**: Es liegen zwei Anträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vor, einmal der Antrag des Finanzausschusses und dann ein Antrag des Landes Bayern. Darf ich fragen, ob der Antrag Bayern noch begründet werden soll? — Das ist nicht der Fall.

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Her-

ren! Der Antrag des Finanzausschusses und auch der heute vorliegende Antrag des Landes Bayern gehen nach unserer Ansicht offenbar von falschen Voraussetzungen aus. Für die **Verrechnung der Aufwendungen für die magyarischen Flüchtlinge aus Ungarn**, deren Unterbringung in Notunterkünften durch die Erweiterung des Anwendungsbereiches des Gesetzes ermöglicht werden soll, ist das Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 20. November 1956 maßgebend, nach dem nicht nur die Kosten der individuellen Fürsorge, sondern auch die Aufwendungen der lagermäßigen Unterbringung außerhalb der Pauschalierung zu 80 v. H. mit dem Bund zu verrechnen sind. Damit ist eindeutig festgelegt, daß auch die Kosten der Unterbringung in Notunterkünften und damit selbstverständlich anteilig die Aufwendungen für die Entschädigungen nach § 38 bereits mit dem Bund gesondert außerhalb der Pauschalierung verrechnet werden können. Eine Ausnahme ist nur für die **volksdeutschen Flüchtlinge** gemacht. Dabei handelt es sich insgesamt nur um etwa 5 v. H. der Gesamtzahl der Ungarnflüchtlinge, also zur Zeit etwa 600 bis 700 Personen. Diese Ausnahme ist gemacht worden, weil der Bund für diese volksdeutschen Flüchtlinge ebenso wie für Sowjetzonenflüchtlinge als Ersatz für die sonst entstehenden Lageraufwendungen 2000 DM Kopfbeitrag für die wohnungsmäßige Unterbringung beisteuert.

Die Länder sind daher durch die Ausweitung des Personenkreises in keiner Weise beschwert; sie erleichtert ihnen nur, ohne daß über die Interessenquote hinaus eine zusätzliche finanzielle Belastung entsteht, die Unterbringung der Ungarnflüchtlinge, die sonst nur in Lager, aber nicht in Notunterkünfte eingewiesen werden könnten.

Es ist auch unzutreffend, daß Aufwendungen im Sinne des § 38 nicht in den **Pauschalleistungen des Bundes** berücksichtigt seien. Ich darf auch noch darauf hinweisen, daß in den Lageraufwendungen für Notunterkünfte auch Entschädigungen für den Nutzungsentzug enthalten sind. Das Bundesfinanzministerium vertritt die Ansicht, daß Treu und Glauben es erfordern, daß nicht nachträglich Aufwendungen, die vielleicht im Pauschbetrag nicht eine für alle Länder günstige Berücksichtigung gefunden haben, jetzt aus der Pauschalierung wieder herausgebrochen werden, während die Pauschalierung insoweit bestehen bleiben soll, als sie für die Länder günstig ist. Vielmehr muß dann die Pauschalierung für alle Aufwendungen für Notunterkünfte, zweckmäßig dann sogar für alle Lageraufwendungen aufgehoben werden. Das würde sich schon deshalb als erforderlich erweisen, weil sich aus den Aufwendungen für Notunterkünfte, die im Bezugszeitraum gemacht wurden, nicht die Aufwendungen für Entschädigungen und aus den gesamten Lageraufwendungen auch nicht die Aufwendungen für Notunterkünfte ohne ungewöhnlich große Verwaltungsarbeit getrennt werden feststellen lassen.

Würde dem Beschluß des Finanzausschusses gefolgt, so würde sich somit die Aufhebung der Pau-

(A) schalierung der gesamten Aufwendungen für Durchgangs- und Wohnlager nicht vermeiden lassen, damit der Bund nicht ungerechtfertigt doppelt zahlt.

Was den **Antrag Bayerns** betrifft, so ist auch er für den Bund nicht tragbar. Für die magyrischen Flüchtlinge aus Ungarn erübrigt sich eine solche Bestimmung. Ich habe auf die Einzelverrechnung bereits hingewiesen. Für die Vertriebenen aber würde eine solche Ausnahme von der Pauschalierung zu einer völlig unberechtigten Doppelbelastung des Bundes führen. Wird jetzt wieder eine Einzelverrechnung auch nur eines Teils der entstehenden Lagerkosten gefordert, so muß dann entsprechend die Beteiligung des Bundes an der wohnungsmäßigen Unterbringung entfallen. Beide Leistungen nebeneinander entbehren der rechtlichen Verpflichtung.

Ich bitte daher, den Anträgen sowohl des **Finanzausschusses** wie des **Landes Bayern** nicht zu entsprechen.

STAIN (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Die Begründung des Herrn Staatssekretärs Hartmann konnte uns nicht überzeugen und kann uns daher nicht veranlassen, unseren Antrag zurückzuziehen. Ich bitte, unsere Begründung, die Ihnen schriftlich vorliegt, zur Kenntnis zu nehmen und unserem Antrag zuzustimmen.

Präsident **Dr. SIEVEKING**: Keine weiteren (B) Wortmeldungen. Wir haben darüber abzustimmen, ob der **Vermittlungsausschuß** angerufen werden soll oder nicht. Wer gegen die Anrufung des **Vermittlungsausschusses** ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Die Anrufung des **Vermittlungsausschusses** ist damit beschlossen.

Wir haben nunmehr über die Gründe abzustimmen, und zwar zunächst über den Antrag des **Finanzausschusses** BR-Drucks. Nr. 60/1/57 unter II — das ist der weitergehende Antrag — und dann gegebenenfalls über den Antrag des **Landes Bayern** BR-Drucks. Nr. 60/2/57. Beide Anträge schließen sich gegenseitig aus. Ich stelle zur Abstimmung den Antrag des **Finanzausschusses** auf BR-Drucks. 60/1/57 unter II. Wer diesem Antrag seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Der Antrag des **Landes Bayern** ist damit gefallen.

Danach darf ich feststellen, daß der **Bundesrat** beschlossen hat, hinsichtlich des **Zweiten Gesetzes zur Änderung des Flüchtlings-Notleistungsgesetzes** zu verlangen, daß der **Vermittlungsausschuß** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den sich aus der BR-Drucks. Nr. 60/1/57 unter II ergebenden Gründen einberufen wird.

Wir kommen zu **Punkt 21** der Tagesordnung:

Gesetz über das Abkommen vom 5. März 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutsch-

land und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland, Kanada, Australien, Neuseeland, der Südafrikanischen Union, Indien und Pakistan sowie der Französischen Republik über Militärfriedhöfe, Kriegsgräber und Gedenkstätten des Britischen Commonwealth und über das Abkommen vom 5. März 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland, Kanada, Australien, Neuseeland, der Südafrikanischen Union, Indien und Pakistan über Kriegsgräber, Militärfriedhöfe und Gedenkstätten des Britischen Commonwealth im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (BR-Drucks. Nr. 83/57) (C)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Änderungsanträge der Ausschüsse liegen nicht vor. Ich darf feststellen, daß der **Bundesrat** beschlossen hat, dem vorliegenden Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Ich rufe auf **Punkt 22** der Tagesordnung:

Gesetz über die Aufhebung von Zuzugsbeschränkungen im Land Baden-Württemberg (BR-Drucks. Nr. 68/57)

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich. Änderungsvorschläge der Ausschüsse liegen nicht vor. Ich darf feststellen, daß der **Bundesrat** beschlossen hat, hinsichtlich des vorliegenden Gesetzes einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.** (D)

Punkt 23 der Tagesordnung:

Verordnung über die Verlängerung der Zukerungsfrist bei Wein des Jahrgangs 1956 (BR-Drucks. Nr. 58/57)

Auch hier ist eine Berichterstattung nicht erforderlich. Änderungsvorschläge der Ausschüsse liegen ebenfalls nicht vor. Ich darf feststellen, daß der **Bundesrat** beschlossen hat, der vorliegenden Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Punkt 24 der Tagesordnung:

Gesetz über das Abkommen vom 3. Juni 1955 zu dem am 6. Mai 1882 im Haag unterzeichneten Internationalen Vertrag betreffend die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee (BR-Drucks. Nr. 66/57)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Der **Bundesrat** beschließt, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Punkt 25:

Gesetz zu dem Abkommen vom 14. April 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über den Luftverkehr (BR-Drucks. Nr. 84/57)

(A)

Punkt 26:

Gesetz zu dem Abkommen vom 2. Mai 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr (BR-Drucks. Nr. 85/57)

Punkt 27:

Gesetz zu dem Abkommen vom 12. Juni 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Irland über den Luftverkehr (BR-Drucks. Nr. 86/57)

Eine Berichterstattung ist zu den drei Punkten nicht erforderlich. Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, den drei Gesetzen *gemäß Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen.

Punkt 28 der Tagesordnung:

Voranschlag der Deutschen Bundespost für das Rechnungsjahr 1957 (BR-Drucks. Nr. 50/57)

Eine Berichterstattung erübrigt sich. Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt festzustellen, daß der Bundesrat von dem Voranschlag der Deutschen Bundespost für das Rechnungsjahr 1957 gemäß § 17 Abs. 5 des Postverwaltungsgesetzes Kenntnis genommen hat. — Ich höre keine Einwendungen; dann ist so beschlossen.

Punkt 29 der Tagesordnung:

(B)

Gesetz über die Ergänzung von Vorschriften des Umstellungsrechts (Zweites Umstellungs-ergänzungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 87/57)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt, dem Gesetz zuzustimmen. Werden Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Punkt 30 der Tagesordnung:

Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks. — V — Nr. 3/57)

Auf eine Berichterstattung kann verzichtet werden. Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, in diesen vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren von einer Äußerung und einem Beitritt entsprechend der Empfehlung des Rechtsausschusses abzusehen.

Punkt 31 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Regelung von Fragen, welche die Aufsichtsräte der in der Bundesrepublik Deutschland zum Be-

trieb von Grenzkraftwerken am Rhein errichteten Aktiengesellschaften betreffen (BR-Drucks. Nr. 92/57) (C)

Eine Berichterstattung kann entfallen. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat die Stellungnahme seiner Mitglieder im Umfrageverfahren ermittelt und empfiehlt, da sich nur ein Land für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ausgesprochen hat, keinen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen. Darf ich annehmen, daß das auch die Meinung des Hauses ist?

(Weyer: Zustimmungsbefürftigkeit feststellen!)

— Ja, der Bundesrat stellt ausdrücklich fest, daß das Gesetz zustimmungsbefürftig ist. Im übrigen erhebt sich kein Widerspruch. Dann hat der Bundesrat beschlossen, einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen und dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Jetzt kommt Punkt 32 der Tagesordnung:

Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen, betreffend 100 Millionen DM Remontagekreditkontingent aus dem außerordentlichen Haushalt des Bundes (BR-Drucks. Nr. 101/57)

Dr. KOHLHASE (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf dem Herrn Präsidenten und dem Hohen Hause namens des Landes Nordrhein-Westfalen sehr herzlich dafür danken, daß dieser Punkt wegen seiner Dringlichkeit noch heute auf die Tagesordnung dieser Sitzung des Bundesrates gesetzt worden ist. (D)

Seit drei Jahren befindet sich im außerordentlichen Haushalt des Bundes ein Ansatz von 100 Millionen für Kredite an die demontagegeschädigte Industrie. Der Wirtschaftsausschuß des Bundesrates hat sich bisher vergeblich um eine Freigabe dieses Kontingents bemüht. Auch der Bundestag faßte einen entsprechenden einstimmigen Beschluß. Sofern die Freigabe nicht bis zum 1. April dieses Jahres erfolgt, verfällt dieser Ansatz und damit die Möglichkeit, dem dringenden Kreditbedarf der demontierten Industrie abzuhelfen.

Die derzeitige Kapitalmarktlage macht es dringend erforderlich, daß diese Haushaltsmittel nunmehr ihrem Verwendungszweck zugeführt werden. Im ERP-Haushalt werden Mittel für die demontagegeschädigte Industrie nicht mehr bereitgestellt. Die privaten Versicherungen sind nur zu einem geringen Teil in der Lage, den Kreditbedarf der Industrie zu befriedigen. Die Sozialversicherungsträger, die bisher als Kapitalgeber in starkem Umfang aufgetreten sind, sind nach der Rentenreform, deren Auswirkungen sich noch nicht ganz übersehen lassen, nicht in der Lage, wie bisher einen Beitrag zur Kreditversorgung der Industrie zu leisten. Es muß damit gerechnet werden, daß sie als Kreditgeber für die Industrie in der nächsten Zeit völlig ausfallen. Der Ausfall der Sozialversicherungsträger als Darlehnsgeber ist zur Zeit

(A) durch nichts zu ersetzen. Auch die Eigenfinanzierung der demontagegeschädigten Unternehmungen wird durch den Fortfall der Sonderabschreibungen nach § 36 IHG in den kommenden Jahren erheblichen Einschränkungen unterliegen.

Die Wirtschaftsvereinigung **Eisen- und Stahlindustrie** hat darüber hinaus darauf hingewiesen, daß der Ministerrat der Hohen Behörde vor kurzem beschlossen habe, den **Schrottverbrauch**, der über bestimmte Grenzen hinausgeht, mit einer hohen Belastung zu belegen. Die Hohe Behörde hat zugleich die Industrien der beteiligten Länder auf die Notwendigkeit, Schrott zu sparen, aufmerksam gemacht.

In diesem Zusammenhang erscheint es erforderlich, die verschiedenartigen Bemühungen um die Herstellung von Eisen und Stahl auf schrottarmer Basis zu unterstützen. Daneben wird es notwendig sein, auf anderen Gebieten der industriellen Erzeugung die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie mit dem Ausland durch die Stellung von Finanzierungshilfen aus Remontagemitteln zu stärken.

Es muß erwartet werden, daß der Bund die vorhandenen Möglichkeiten ausschöpft, um der demontagegeschädigten Industrie die für den Wiederaufbau erforderlichen und auf dem Kapitalmarkt nicht ausreichend zu beschaffenden Mittel zur Verfügung zu stellen. Dies ist um so zwingender, als bei den Verhandlungen über den ERP-Wirtschaftsplan der Nichtansatz von Mitteln für die Eisen- und Stahlindustrie ausdrücklich damit begründet wurde, daß 100 Millionen DM aus dem außerordentlichen Haushalt des Bundes für die demontagegeschädigte Eisen- und Stahlindustrie bereitgestellt würden.

Ein etwaiger Hinweis der Bundesregierung, daß es an der erforderlichen Deckung im außerordentlichen Haushalt fehle und daß deshalb der Ansatz von Remontagekrediten nicht bedient werden könne, vermag angesichts der Tatsache, daß in den letzten Jahren die Ausgaben des außerordentlichen Haushalts aus den Überschüssen des ordentlichen Haushalts gedeckt wurden, nicht durchzuschlagen.

Eine zweckgebundene Bereitstellung der Mittel bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau in Frank-

furt und bei der Industriekreditbank AG in Düsseldorf dürfte im übrigen den haushaltsmäßigen Erfordernissen für das Abfließen der vorgesehenen Mittel bis zum 31. März dieses Jahres genügen. (C)

Unser Antrag geht deshalb dahin:

Der Bundesrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, den im außerordentlichen Bundeshaushalt 1953 Kap. 0901 Tit. 530 geführten Ansatz von DM 100 Millionen für Kredite an die demontagegeschädigte Industrie unverzüglich, spätestens bis zum 31. März 1957, für den vorgesehenen Zweck freizugeben und die zweckgebundene Überweisung des Betrages vom Bund zur Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt, und zur Industriekreditbank, Düsseldorf, termingerecht durchzuführen.

Präsident **Dr. SIEVEKING**: Sie haben die EntschlieÙung gehört. Die ursprüngliche Fassung bedarf noch einer gewissen redaktionellen Änderung und Ergänzung, wie sie soeben vorgeschlagen worden ist. Außerdem muß wohl auch in der Begründung am Schluß gesagt werden: „bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau in Frankfurt und bei der Industriekreditbank AG in Düsseldorf“, nicht: „oder“.

Der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen geht dahin, daß der Bundesrat die soeben vorgetragene EntschlieÙung mit ihrer Begründung verabschiedet. Wer für diese EntschlieÙung ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; damit ist die **EntschlieÙung betreffend 100 Millionen DM Remontagekreditkontingent aus dem außerordentlichen Haushalt des Bundes angenommen**. Sie wird der Bundesregierung übermittelt werden. (D)

Damit ist unsere Tagesordnung abgewickelt.

Ich berufe die nächste Sitzung des Bundesrates auf Freitag, den 29. März 1957, 10 Uhr, nach Bonn ein.

Die Sitzung ist geschlossen.

Ende der Sitzung: 12.20 Uhr.